

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2016-707				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 27.04.2016 Verfasser: G. Matschke				
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges hier: Abwägungsbeschluss					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
12.05.2016	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen				
17.05.2016	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen				
24.05.2016	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
06.06.2016	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hat die Stadt Grevesmühlen unter Beachtung des Abwägungsgebotes mit folgendem Ergebnis, wie im Abwägungsvorschlag gemäß Anlage dargestellt, geprüft.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende und
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen.

Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Stadt Grevesmühlen zu Eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachverhalt:

Die Stadt Grevesmühlen hat das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.1 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen und Anregungen vorgebracht. Die Öffentlichkeit hat im Beteiligungsverfahren Stellungnahmen abgegeben.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungserheblichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden.

Die Zusammenfassung und die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die Abwägungsvorschläge sind durch die Stadtvertretung zu beraten und zu entscheiden. Die Planunterlagen sind um die Ergebnisse der Abwägung zu ergänzen.

In Auswertung der vorliegenden und vorgeschlagenen Ergebnisse des Umlegungsverfahrens der Stadt Grevesmühlen (Stand Neuzuteilungsentwurf vom 22.03.2016) ergeben sich Änderungen des Planentwurfs. Die Abstimmung der Verwaltung mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen am 31.03.2016 hat ergeben, dass eine zweiwöchige Öffentlichkeitsbeteiligung und eine Beteiligung der betroffenen Behörden für die beiden Änderungsbereiche festgelegt wurden. Die Planunterlagen liegen vom 03.05.2016 bis zum 18.05.2016 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut und verkürzt aus. Eine Abwägung der Stellungnahmen aus diesem Verfahren kann derzeit noch nicht erfolgen. Der Abwägungsbeschluss wäre nach Abschluss des erneuten und verkürzten Beteiligungsverfahrens entsprechend zu ergänzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

- Tabellarische Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des B-Planes Nr. 34.1 mit Abwägungsvorschlägen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 34.1								
"Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges								
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher								
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB								
ENTWURF								
Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3	
I. Planungsanzeige								
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg							
II. Träger öffentlicher Belange								
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	26.01.2016	02.03.2016	02.03.2016	x	x		
II.1a	Kataster- und Vermessungsamt	26.01.2016	02.03.2016	03.02.2016		x		
II.2	Amt f. Raumordnung u. Landesplan.	26.01.2016	02.03.2016	24.02.2016		x		
II.3	Staatliches Amt für Umwelt u. Natur	26.01.2016	29.02.2016	23.02.2016		x		
II.3a	Staatliches Amt für Umwelt u. Natur		17.03.2016	17.03.2016		x		
II.4.	LA f. Umwelt, Naturschutz u. Geologie	26.01.2016						
II.5.	Bergamt Stralsund	26.01.2016	22.02.2015	19.02.2016		x		
II.6	Straßenbauamt Schwerin	26.01.2016	18.02.2016	16.02.2016		x		
II.7	Industrie- und Handelskammer	26.01.2016						
II.8	Handwerkskammer Schwerin	26.01.2016						
II.9	Deutsche Telekom	26.01.2016						
II.10	Ev.-luth. Landeskirche	26.01.2016						
II.11	Katholische Kirche	26.01.2016						
II.12	Grevesmühlener Busbetriebe	26.01.2016						
II.13	Zweckverband f. Wasserversorgung	26.01.2016	18.02.2016	17.02.2016		x		
II.14a	Stadtwerke Grevesmühlen GmbH	26.01.2016	07.03.2016	07.03.2016		x		
II.14b	Stadtwerke Grevesmühlen GmbH		07.03.2016	07.03.2016		x		
II.15	E.DIS AG	26.01.2016	09.02.2016	04.02.2016		x		
II.16	Hanse Werk AG	26.01.2016	01.02.2016	01.02.2016		x		
II.17	50 Hertz Transmission GmbH	26.01.2016	05.02.2016	02.02.2016		x		
II.18	GDMcom	26.01.2016						
II.19	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	26.01.2016						
II.20	Landesamt f. Kultur u. Denkmalpflege	26.01.2016	07.03.2016	03.03.2016		x		
II.20b	Landesamt f. Kultur u. Denkmalpflege			24.03.2016		x		
II.21	Forstamt Grevesmühlen	26.01.2016	16.02.2016	12.02.2016		x		
II.22	BUND	26.01.2016						
II.23	NABU	26.01.2016						
II.24	Wasser- und Bodenverband "Stepenitz/Maurine"	26.01.2016	22.02.2016	19.02.2016		x		
II.25	Betrieb f. Bau u. Liegenschaften	26.01.2016	07.03.2016	02.03.2016		x		
II.26	Bundeswehr	26.01.2016	05.02.2016	05.02.2016		x		
II.27	Deutscher Wetterdienst	26.01.2016	12.02.2016	11.02.2016		x		
II.28	Hauptzollamt Stralsund	26.01.2016	23.02.2016	23.02.2016		x		
II.29	Landesamt für innere Verwaltung	26.01.2016	01.02.2016	01.02.2016		x		
II.30	LA f. Brand- u. Katastrophenschutz	26.01.2016	17.03.2016	17.03.2016		x		
II.31	Polizeiinspektion Wismar	26.01.2016	04.02.2016	04.02.2016		x		
II.32	Freiwillige Feuerwehr	26.01.2016		04.03.2016		x		
II.33	Landgesellschaft	26.01.2016	03.02.2016	01.02.2016		x		
II.34	Landesanglerverband	26.01.2016	12.02.2016	08.02.2016		x		
II.35	Landesjagdverband	26.01.2016	21.12.2015	15.12.2015		x		
II.36	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	26.01.2016						

III. Nachbargemeinden							
III.1	Gemeinde Bernstorf	26.01.2016	04.01.2016	04.01.2016			x
III.2	Gemeinde Stepenitztal	26.01.2016	04.01.2016	04.01.2016			x
III.3	Gemeinde Warnow	26.01.2016	04.01.2016	04.01.2016			x
III.4	Gemeinde Plüschow	26.01.2016	29.02.2016	04.01.2016			x
III.5	Gemeinde Upahl	26.01.2016	04.01.2016	04.01.2016			x
III.6	Gemeinde Gägelow	26.01.2016	04.01.2016	04.01.2016			x
III.7	Gemeinde Damshagen	26.01.2016	22.02.2016	17.02.2016			x
III.7a	Gemeinde Damshagen		17.11.2015	07.12.2015			x
III.8	Gemeinde Hohenkirchen	26.01.2016					
IV. Öffentlichkeit							
IV.1	Henning Joost und weitere Anlieger		19.02.2016	15.02.2016	x	x	
1 Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen							
2 Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen							
3 Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise							

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</p>  <p style="text-align: right;"><i>II.1</i></p> <hr/> <p><small>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1905 • 23958 Wismar</small></p> <p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: Heike Gielow Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer Telefon Fax 2.219 03841/3040-63154 -86314 E-Mail: h.gielow@nordwestmecklenburg.de Ort, Datum: Grevesmühlen, 2016-03-02 <i>(Eingegangen per E-Mail)</i></p> <p>Bebauungsplan Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“ der Stadt Grevesmühlen hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 26.01.2016, hier eingegangen am 01.02.2016</p> <p>Sehr geehrter Herr Prahler,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zum B-Plan Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“ der Stadt Grevesmühlen mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 14.12.2015 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:</p> <table border="1" data-bbox="62 890 848 1142"> <tr> <td colspan="2">Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</td> </tr> <tr> <td>FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</td> <td>FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde</td> </tr> <tr> <td>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</td> <td>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde</td> </tr> <tr> <td>FD Kataster und Vermessung</td> <td>Kommunalaufsicht</td> </tr> </table> <p>Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Heike Gielow SB Bauleitplanung</p>	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen		FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde	FD Kataster und Vermessung	Kommunalaufsicht	<p>zu 1. Die Stellungnahmen der aufgeführten Fachdienste werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen											
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde										
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde										
FD Kataster und Vermessung	Kommunalaufsicht										

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung Mit der vorliegenden Planung möchte die Stadt Grevesmühlen die vorhandene Wohnbebauung an der Klützer Straße weiter entwickeln, unter Nutzung von brachgefallenen Flächen der ehemaligen Gärtnerei, und somit der Nachfrage nach Wohnbauflächen im Stadtgebiet Rechnung tragen.</p> <p>Planerische Festsetzungen Planzeichnung: Im Kurvenbereich der südlichen Anbindung der Planstraße verläuft die Baugrenze parallel zur Planstraße gekrümmt. Nach der vorgeschlagenen Grundstücksteilung wird es schwer möglich sein ein Wohnhaus unter Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes (Baugrenze – Firstrichtung) zu errichten. Die Stadt sollte von daher die Umsetzung prüfen und ggf. die Baugrenze nach Westen im Kurvenbereich erweitern. Die Festsetzung von Firstrichtungen ist zu prüfen. Es ist fraglich, ob sich eine lebendige Dachlandschaft nicht auch ohne diese Einschränkungen entwickelt. Die Aussagen in der Begründung, dass damit das städtebauliche Konzept durchgesetzt werden soll und eine einheitliches und doch lebendiges Ortsbild entstehen soll, sind weiter auszubauen. Welche städtebaulichen Gründe haben dazu geführt die Firstrichtungen hier so strickt vorzugeben. Welchen Grund gibt es im WA 3 im Westen eine giebelständige und im Osten eine traufständige Ausrichtung der Wohnhäuser vorzugeben und im angrenzenden WA 4 wieder eine giebelständige Ausrichtung zuzulassen? Festsetzungsschablone: Welchen städtebaulichen Grund gibt es, im WA 1 Walmdächer nur bis 20° DN zuzulassen und Satteldächer erst ab 30° bis 38° zuzulassen? In der Umgebungsbebauung befinden sich fast ausschließlich Wohnhäuser mit einem Satteldach unter 20°. Die Festsetzung zur Gebäudehöhe ist nicht eindeutig und zweifelsfrei. Ich empfehle hier auf Gebäudehöhe Flachdach abzustellen.</p> <p>Planzeichenerklärung: Die Strichstärke des Geltungsbereichs ist entsprechend der Planzeichnung auf den Bereich 34.1 anzupassen. OK max. ist mit Oberkante Gebäudehöhe Flachdach zu erläutern</p> <p>Text – Teil B: Zu I Zu 2.2.3 Ich empfehle .."Gebäudehöhe" durch .. Gebäude mit Flachdach (Dächer mit einer Dachneigung weniger 5 v.H.?) zu ersetzen und das Flachdach entsprechend zu definieren. Zu 2.3.2 Die Festsetzungen zur Sockelhöhe sind zu überprüfen. Worauf bezieht sich der festgesetzte Bezugspunkt in Satz 1 ? - auf den ermittelten unteren Bezugspunkt nach 2.3.1. ? Welche Bedeutung haben dann die Sätze 2 und 3 ? Insbesondere Satz 3 erschließt sich mir nicht. Zu 3.2 Die Festsetzung ist städtebaulich zu begründen. Zudem stellt sich die Frage, ob dann nicht auch Abweichungen hinsichtlich der Dachneigung erforderlich sind, wenn auf den größtmöglichen Wirkungsgrad abgestellt wird.</p>	<p>A zu 1. Die Ausführungen zu dem Planungsziel der Stadt Grevesmühlen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>1 zu 2. Die Stadt hat den Sachverhalt überprüft. Die Baugrenze in dem Bereich wird verändert, so dass weitergehende Möglichkeiten für eine Überbauung möglich werden. Die Berücksichtigung ist bereits Gegenstand der erneuten Entwurfsunterlagen.</p> <p>2 zu 3. Die Stadt Grevesmühlen verfolgt konsequent ein städtebauliches Konzept. Bereits im Bebauungsplan Nr. 30 wurden die Firstrichtungen vorgegeben. Die Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes führte dazu, dass eine Wahrnehmbarkeit gegeben ist und eine städtebaulich räumliche Situation mit Aufenthaltsqualität geschaffen wird. In den Baugebieten ist derzeit eine Vielfalt an verschiedenen Gebäuden zu verzeichnen. Die Grundstücksgrößen sind dabei oft, wie auch in diesem Fall klein. Ohne eine Vorgabe ist eine städtebaulich räumliche und wahrnehmbare Situation kaum umsetzbar. Deshalb werden Festsetzungen zur Firstrichtung getroffen. Die Festsetzungen im WA 3 berücksichtigen die Orientierung und die Himmelsrichtung. Aufenthaltsbereiche und Zugangsbereiche können so unter Berücksichtigung der Himmelsrichtung auch entsprechend gelegt werden. Für die westliche Reihe im WA 3-Gebiet wird die Giebelstellung zur Straße gewählt, um bessere Möglichkeiten für die Lage von Aufenthaltsbereichen im Süden zu schaffen. Für die östliche Reihe würde der Zugangsbereich von Osten erfolgen auf der Längsseite des Gebäudes und im westlichen/südwestlichen Bereich Aufenthaltsbereiche entstehen können. Entsprechend erfolgt die Methodik auch im Gebiet WA 4. Um hier auszuschließen, dass die Längsseite meist in Traufrichtung stehende Gebäudeseite die Schaffung von Aufenthaltsbereichen und Außenwohnbereichen erschwert, wird die Giebelstellung gewählt, um hier die Schmalseite, meist die Giebelstellung zur Straße zur sichern und Zugangsbereiche möglichst im Norden und Aufenthaltsbereiche im Süden/Südosten bzw. Westen zu ermöglichen. Die Festsetzung der Firstrichtung wird in der Begründung weiter erläutert. Bei den Gebieten WA 1 und WA 2 wird im Wesentlichen die Aufnahme unter dem städtebaulichen Bezug zum Bebauungsplan Nr. 30 und der vorhandenen Bebauung am Rosenweg gewählt. Für das WA 5-Gebiet handelt es sich um den Anschluss an die Hausnummern 1, 2 und 3 Rosenweg. Hier ist eine Traufstellung typisch. Diese wird beachtet.</p> <p>3 zu 4. Die Stadt Grevesmühlen hat sich hiermit beschäftigt. Die Zielsetzungen bestehen darin für Satteldächer größere Dachneigungen vorzusehen, um hier gestaltete Dachlandschaften zu entwickeln und dem Wohncharakter entsprechend Rechnung zu tragen. Bei kleineren Dachneigungen wird auf Flachdächer, Pultdächer und Walmdächer orientiert. Zusätzlich wird im ermöglicht, im WA 1 auch Walmdächer mit Dachneigungen von 30 bis 38 Grad zuzulassen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung Mit der vorliegenden Planung möchte die Stadt Grevesmühlen die vorhandene Wohnbebauung an der Klützer Straße weiter entwickeln, unter Nutzung von brachgefallenen Flächen der ehemaligen Gärtnerei, und somit der Nachfrage nach Wohnbauflächen im Stadtgebiet Rechnung tragen.</p> <p>Planerische Festsetzungen Planzeichnung: Im Kurvenbereich der südlichen Anbindung der Planstraße verläuft die Baugrenze parallel zur Planstraße gekrümmt. Nach der vorgeschlagenen Grundstücksteilung wird es schwer möglich sein ein Wohnhaus unter Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes (Baugrenze – Firstrichtung) zu errichten. Die Stadt sollte von daher die Umsetzung prüfen und ggf. die Baugrenze nach Westen im Kurvenbereich erweitern. Die Festsetzung von Firstrichtungen ist zu prüfen. Es ist fraglich, ob sich eine lebendige Dachlandschaft nicht auch ohne diese Einschränkungen entwickelt. Die Aussagen in der Begründung, dass damit das städtebauliche Konzept durchgesetzt werden soll und eine einheitliches und doch lebendiges Ortsbild entstehen soll, sind weiter auszubauen. Welche städtebaulichen Gründe haben dazu geführt die Firstrichtungen hier so strick vorzugeben. Welchen Grund gibt es im WA 3 im Westen eine giebelständige und im Osten eine traufständige Ausrichtung der Wohnhäuser vorzugeben und im angrenzenden WA 4 wieder eine giebelständige Ausrichtung zuzulassen? Festsetzungsschablone: Welchen städtebaulichen Grund gibt es, im WA 1 Walmdächer nur bis 20° DN zuzulassen und Satteldächer erst ab 30° bis 38° zuzulassen? In der Umgebungsbebauung befinden sich fast ausschließlich Wohnhäuser mit einem Satteldach unter 20°. Die Festsetzung zur Gebäudehöhe ist nicht eindeutig und zweifelsfrei. Ich empfehle hier auf Gebäudehöhe Flachdach abzustellen.</p> <p>Planzeichenerklärung: Die Strichstärke des Geltungsbereichs ist entsprechend der Planzeichnung auf den Bereich 34.1 anzupassen. OK max. ist mit Oberkante Gebäudehöhe Flachdach zu erläutern</p> <p>Text – Teil B: Zu 1 Zu 2.2.3 Ich empfehle .."Gebäudehöhe" durch .. Gebäude mit Flachdach (Dächer mit einer Dachneigung weniger 5 v.H.?) zu ersetzen und das Flachdach entsprechend zu definieren. Zu 2.3.2 Die Festsetzungen zur Sockelhöhe sind zu überprüfen. Worauf bezieht sich der festgesetzte Bezugspunkt in Satz 1 ? - auf den ermittelten unteren Bezugspunkt nach 2.3.1. ? Welche Bedeutung haben dann die Sätze 2 und 3 ? Insbesondere Satz 3 erschließt sich mir nicht. Zu 3.2 Die Festsetzung ist städtebaulich zu begründen. Zudem stellt sich die Frage, ob dann nicht auch Abweichungen hinsichtlich der Dachneigung erforderlich sind, wenn auf den größtmöglichen Wirkungsgrad abgestellt wird.</p>	<p>zu 5. In der Planzeichnung wurde keine Festsetzung zur Gebäudehöhe getroffen. In der Planzeichenerklärung erfolgt die Höhenfestsetzung zu den maximalen Höhen. Vergleiche hierzu Anregung in Sachpunkt 7.</p> <p>zu 6. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wurde überprüft. Die Festsetzung und die Planzeichenerklärung sind eindeutig.</p> <p>zu 7. In der Nutzungsschablone wird die Oberkante wie vorgeschlagen mit maximaler Gebäudehöhe FD präzisiert. Dementsprechend wird die Festsetzung im Teil B-Text dazu in Übereinstimmung gebracht.</p> <p>zu 8. Die Gebäudehöhe wird um den Bezug des Flachdaches ergänzt. Eine Festsetzung der Dachneigung innerhalb der Höhenfestsetzung wird nicht getroffen, da es sich hierbei um eine gestalterische Festsetzung handelt. Eine Definition des Flachdaches ist entbehrlich, da es sich um einen anerkannten fachspezifischen Begriff wie auch Sattel- oder Walmdach handelt.</p> <p>zu 9. In der Festsetzung wird der untere Bezugspunkt mit „unterer“ in Satz 1 ergänzt. Der Satz definiert die Sockelhöhe. Es wird definiert, was die konstruktive Sockelhöhe ist. Der Satz 3 bedeutet, dass es der Abstand zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden und der aufstrebenden Außenwand bis zu diesem Punkt ist.</p> <p>zu 10. Es besteht das Ziel der Stadt Grevesmühlen, Vorgaben für die städtebauliche Ordnung und Gestalt des Gebietes zu treffen. Dafür ist die Firstrichtung ein wichtiges Instrument. Aus energetischen Gründen sind nach Überprüfung die Gebäudestellungen gut geeignet. Da die Dachflächen in westliche und südliche Richtung Möglichkeiten für solare Energienutzung durch die vorgegebene Firstrichtung enthalten, sollte ein Abweichen weitestgehend ausgeschlossen sein. Für einen ausnahmsweise zutreffenden Fall, der zu begründen ist, wird die Ausnahmeregelung getroffen. Abweichungen zu Dachneigungen sind aus Sicht der Stadt Grevesmühlen nicht erforderlich.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen. Alternativ wäre auch die Ausnahme von der vorgegebenen Dachneigung festzulegen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Zu 4. 1	<p>Ich empfehle den Vorgartenbereich auf den Bereich zwischen straßenseitiger Baugrenze und zugehöriger Straßenbegrenzungslinie zu beschränken. Da vom Grundsatz eine Bebauung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig ist, würde dieser, so das Haupthaus z. B. 2 m hinter der straßenseitigen Baugrenze versetzt angeordnet wird, durch diese Festsetzung erheblich eingeschränkt werden. Diese Einschränkung bedarf einer besonderen städtebaulichen Begründung, die ich bei ohnehin einem Abstand von 5 m zur Straße nicht erkennen kann. Die Festsetzung widerspricht zudem der Definition des Vorgartenbereichs in der Begründung auf Seite 19 Absatz 1 letzter Satz.</p>	<p>zu 11. Die Ausführungen sind nicht nachvollziehbar. Der Vorgartenbereich ist überprüft worden. Es handelt sich um den Bereich zwischen straßenseitiger Gebäudefront und Straßenbegrenzungslinie. Die Stadt möchte an dieser Festsetzung festhalten, um die Hauptgebäude entsprechend dominieren zu lassen. Die Garagen und überdachten Stellplätze sollen nicht vor die Hauptgebäude hervortreten. Der Vorgartenbereich bleibt so definiert. Der Vorgartenbereich soll nicht durch bauliche Anlagen beeinträchtigt werden. Die Ausnahmen werden geregelt.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p>
Zu 8.2	<p>Die Festsetzung unter 8.1 wurde auf Grund der Gutachten erforderlich. Es kann nicht sein, dass durch private Gutachten diese Maßnahmen als Absurdum geführt werden. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert diese Festsetzung? Unter Nr. 24 ist sie nicht zu fassen. Die Festsetzung ist zu streichen.</p>	<p>zu 12. Die Stadt Grevesmühlen hat sich mit dem Sachverhalt beschäftigt. Die Öffnungsklausel wird aus Sicht der Stadt Grevesmühlen weiterhin als gerechtfertigt angesehen. Es sind konkrete Nachweise für den Fall zu führen, dass geringere Anforderungen an den Schallschutz bestehen. Dies erfordert eine Nachweisführung. Für den Bebauungsplan wurde eine Prognose erstellt. In der konkreten Umsetzung können hier durch Nachweise möglicherweise günstigere Situationen im konkreten Fall entstehen. Es entspricht der Berücksichtigung der spezifischen Situation für das Einzelobjekt.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p>
Zu II ZU 1.8	<p>„Es ist nur eine Gaubenform in jeweils gleicher Ausführung zulässig.“ In jeweils gleicher Ausführung ist zur zweifelsfreien Auslegung in der Begründung zu erläutern (gleiches Material-gleiche Größe ?)</p>	<p>zu 13. Die Begründung wird zu diesem Sachverhalt ergänzt, um die gleiche Ausführung in Material und Größe und Form zu sichern.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
Zu 1.9	<p>Die Festsetzung ist so nicht unter den örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung der Gebäude zu fassen. Hier wäre auf eine Größenbegrenzung abzustellen.</p>	<p>zu 14. Die Festsetzung unter dem Gliederungspunkt soll entsprechend ergänzt werden, dass zusätzlich zu Photovoltaikanlagen präzisiert wird: „Die Flächen für Photovoltaikanlagen, die ... usw.“.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
Zu 2.4	<p>Der Carportbegriff ist zu definieren, da es dafür weder in der BauNVO noch in der LBauO eine Legaldefinition gibt. Das, was sprachgebräuchlich unter einem Carport verstanden wird- 3 Seiten geschlossen eine Seite offen-, ist nach der Garagenverordnung MV eine Kleingarage und wäre nicht in (naturbelassenem ?- erläutern) Holz zulässig.</p>	<p>zu 15. Die Festsetzung unter 2.4 wird ergänzt. Es wird klargestellt, dass Carports überdachte Stellplätze sind. Anstelle Carport wird die Formulierung überdachter Stellplatz in Anlehnung an die BauNVO gewählt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
Zu 4.	<p>Die Festsetzung ist in dem Umfang unter den örtlichen Bauvorschriften nicht zu fassen, da hier auch Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB enthalten sind.</p>	<p>zu 16. Eine Maßnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, das heißt die von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung,... ist für die Stadt Grevesmühlen in diesem Zusammenhang nicht erkennbar. Es wurden keine Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes in dieser gestalterischen Festsetzung getroffen. Nach Überprüfung der Festsetzung durch die Stadt Grevesmühlen wird losgelöst von dem vorgegebenen Bezug die gestalterische Festsetzung beibehalten. Der letzte Satz wird gestrichen.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p>
Zu III 2.4	<p>„vorzugsweise“ genügt den Anforderungen an eine eindeutige und zweifelsfreie Festsetzung nicht.</p>	<p>zu 17. Die Festsetzung wird gegliedert. Die Vorgaben unter 2.4 werden als Hinweise beachtet; deshalb wird anstelle der Formulierung „vorzugsweise“ „beispielhaft“ gewählt.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>
Zu Hinweise Nr. 5	<p>Entsprechend der Begründung unter 14.3 sollten hier Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB geprüft werden. Unter den dort aufgeführten Maßnahmen sind auch Maßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswasser zu verstehen.</p>		
Zu. 7	<p>Die Stadt nimmt kein eigenes Ökokonto in Anspruch. Für diesen Fall möchte ich darauf hinweisen, dass die Stadt oder, ggf. der Investor über den städtebaulichen Vertrag, den Kauf der Ökopunkte zeitnah mit dem Satzungsbeschluss umsetzen muss. Das heißt, hier muss allen Beteiligten klar sein, dass u.U. schon vor Verkauf der Grundstücke dafür in Vorleistung gegangen werden muss. Denn entsprechend der naturschutzrechtlichen Stellungnahme werden die Ökopunkte nach Satzungsbeschluss vom Ökokonto abgebucht – woraus sich die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Ökokontoinhaber ergibt. Gegebenenfalls sollte die Stadt die Bekanntmachung der Satzung von der Bestätigung des Ökokontoinhabers über die Abbuchung und Bezahlung der Ökopunkte abhängig machen.</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Zu 4. 1 Ich empfehle den Vorgartenbereich auf den Bereich zwischen straßenseitiger Baugrenze und zugehöriger Straßenbegrenzungslinie zu beschränken. Da vom Grundsatz eine Bebauung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig ist, würde dieser, so das Haupthaus z. B. 2 m hinter der straßenseitigen Baugrenze versetzt angeordnet wird, durch diese Festsetzung erheblich eingeschränkt werden. Diese Einschränkung bedarf einer besonderen städtebaulichen Begründung, die ich bei ohnehin einem Abstand von 5 m zur Straße nicht erkennen kann. Die Festsetzung widerspricht zudem der Definition des Vorgartenbereichs in der Begründung auf Seite 19 Absatz 1 letzter Satz.</p> <p>Zu 8.2 Die Festsetzung unter 8.1 wurde auf Grund der Gutachten erforderlich. Es kann nicht sein, dass durch private Gutachten diese Maßnahmen als Absurdum geführt werden. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert diese Festsetzung? Unter Nr. 24 ist sie nicht zu fassen. Die Festsetzung ist zu streichen.</p> <p>Zu II ZU 1.8 „Es ist nur eine Gaubenform in jeweils gleicher Ausführung zulässig.“ In jeweils gleicher Ausführung ist zur zweifelsfreien Auslegung in der Begründung zu erläutern (gleiches Material- gleiche Größe ?)</p> <p>Zu 1.9 Die Festsetzung ist so nicht unter den örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung der Gebäude zu fassen. Hier wäre auf eine Größenbegrenzung abzustellen.</p> <p>Zu 2.4 Der Carportbegriff ist zu definieren, da es dafür weder in der BauNVO noch in der LBauO eine Legaldefinition gibt. Das, was sprachgebräuchlich unter einem Carport verstanden wird- 3 Seiten geschlossen eine Seite offen-, ist nach der Garagenverordnung MV eine Kleingarage und wäre nicht in (naturbelassenem ?- erläutern) Holz zulässig.</p> <p>Zu 4. Die Festsetzung ist in dem Umfang unter den örtlichen Bauvorschriften nicht zu fassen, da hier auch Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB enthalten sind.</p> <p>Zu III 2.4 „vorzugsweise“ genügt den Anforderungen an eine eindeutige und zweifelsfreie Festsetzung nicht.</p> <p>Zu Hinweise Nr. 5 Entsprechend der Begründung unter 14.3 sollten hier Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB geprüft werden. Unter den dort aufgeführten Maßnahmen sind auch Maßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswasser zu verstehen.</p> <p>Zu. 7 Die Stadt nimmt kein eigenes Ökokonto in Anspruch. Für diesen Fall möchte ich darauf hinweisen, dass die Stadt oder, ggf. der Investor über den städtebaulichen Vertrag, den Kauf der Ökopunkte zeitnah mit dem Satzungsbeschluss umsetzen muss. Das heißt, hier muss allen Beteiligten klar sein, dass u.U. schon vor Verkauf der Grundstücke dafür in Vorleistung gegangen werden muss. Denn entsprechend der naturschutzrechtlichen Stellungnahme werden die Ökopunkte nach Satzungsbeschluss vom Ökokonto abgebucht – woraus sich die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Ökokontoinhaber ergibt. Gegebenenfalls sollte die Stadt die Bekanntmachung der Satzung von der Bestätigung des Ökokontoinhabers über die Abbuchung und Bezahlung der Ökopunkte abhängig machen.</p>	<p>11</p> <p>12</p> <p>13</p> <p>14</p> <p>15</p> <p>16</p> <p>17</p> <p>18</p> <p>19</p> <p>zu 18. Die Festsetzung ist nicht erforderlich. Die Stadt nimmt die Baugrundstücke in die Versickerungssatzung auf. Somit ergibt sich das Erfordernis der Versickerung auf den Grundstücken von selbst. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind entbehrlich.</p> <p>zu 19. Der Hinweis wird beachtet. Es wurde eine rechtseindeutige Regelung zu Ausgleich und Ersatz geschaffen. Als Ausgleich für den Eingriff sollen Ökopunkte aus dem Ökokonto Talkenbruch bei Pinnowhof genutzt werden. Eine Eignung der Inanspruchnahme der Ökopunkte aus dem oben genannten Ökokonto ist durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt. Eine schriftliche Bestätigung (städtebaulicher Vertrag über den Kauf von Ökopunkten zwischen dem Vorhabenträger und dem Maßnahmenträger) erfolgt vor Satzungsbeschluss.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Begründung In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise abzustellen.</p> <p>Zu 4.1 S. 9 letzter Absatz – hier ist hinter Mittelzentrum – „hinter der Hansestadt Wismar“ - einzufügen.</p> <p>Zu 8.5 und 8.6 wie zu den textlichen Festsetzungen unter 4.1 erläutert ist der Vorgartenbereich zweifelsfrei zu definieren. Die Widersprüche von 8.5 und 8.6 und der textl. Festsetzungen sind in Übereinstimmung zu bringen. Das Plangebiet schließt unmittelbar an bebaute Grundstücke an. Nach dem derzeitigen GIS besitzt die vorhandene Wohnbebauung nicht den erforderlichen Grenzabstand zur Grundstücksgrenze. Die Wohnhäuser haben zudem überwiegend Festeröffnungen zur östlichen Seite. Nach dem Bebauungsplan können Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenze errichtet werden. Können stellt die Errichtung ins Ermessen der Behörde. Aus planungsrechtlicher Sicht wäre eine Bebauung unter Bezug auf das Rücksichtnahmegebot hier unzulässig. Nach der Begründung bemüht sich die Stadt über ein Umlegungsverfahren hier städtebaulich regelnd einzugreifen. Sollte dieses nicht zum gewünschten Ergebnis führen, ist es fraglich, ob eine Baulasteintragung hier zielführend ist. Vielmehr sollten unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 5 und 6 BauGB, zur Wahrung gesunder Wohn- und Lebensbedingungen, die Flächen vor den Wohngebäuden, entsprechend den üblichen 3 m Grenzabstand von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Dazu sollten Festsetzungsmöglichkeiten geprüft werden, denn mit der Planung sollen Konflikte bewältigt werden und nicht entstehen.</p> <p>Zu 8.8. Die Breite der Ein- und Ausfahrten ist mit den textlichen Festsetzungen unter I. 6 in Übereinstimmung zu bringen.</p> <p>Zu 9.1. Letzter Absatz Der Ausschluss freistehender Solaranlagen findet sich in den textliche Festsetzungen nicht wieder. Es ist Übereinstimmung herzustellen.</p> <p>Zu 14.4 Die Löschwasserbereitstellung muss mit Satzungsbeschluss abschließend geklärt sein.</p> <p>Zu 20 Ich weise darauf hin, dass, da sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, die Bekanntmachung nach Abwägungs- und Satzungsbeschluss erfolgen kann. Insofern erübrigt sich in der Regel eine Prüfung nach Maßgabe § 33 BauGB, da auch hierfür der Abwägungsbeschluss die Voraussetzung ist und davon ausgegangen werden muss, dass der Bebauungsplan demnächst zur Rechtskraft gelangt. Andernfalls wären die Gründe, die nicht zum Satzungsbeschluss und damit zur Bekanntmachung führen bei der Untersuchung nach § 33 BauGB anzuführen und dann ggf. im Einzelfall zu entscheiden</p> <p>FD Bauordnung und Umwelt</p> <table border="1" data-bbox="76 1177 869 1385"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="76 1177 869 1241">Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</td> </tr> <tr> <td data-bbox="76 1241 772 1313">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="772 1241 869 1313"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="76 1313 772 1385">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="772 1313 869 1385"></td> </tr> </table>	Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann		Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		<p>zu 20. Die Begründung wird ergänzt: „Grevesmühlen ist als Mittelzentrum hinter der Hansestadt Wismar das bedeutendste... usw“.</p> <p>zu 21. Aus Sicht der Stadt Grevesmühlen ist der Vorgartenbereich zweifelsfrei definiert. Es handelt sich um den Bereich zwischen straßenseitiger Gebäudefront (nicht Baugrenze) und Straßenbegrenzungslinie. Widersprüche sieht die Stadt nicht. Somit wird der Vorgartenbereich freigehalten und weitere Einschränkungen werden nicht getroffen. Diese Bereiche (Vorgartenbereiche) sind von baulichen Anlagen freizuhalten. Ausnahmen werden geregelt.</p> <p>zu 22. Die Stadt Grevesmühlen hat sich mit den Belangen beschäftigt. Es gibt im Umlegungsverfahren einen Neuzuteilungsentwurf. Entsprechend Neuzuteilungsentwurf und den Anforderungen der Landesbauordnung wurden Flächen im erneuten Entwurf des Bebauungsplanes festgesetzt, die von Bebauung... freizuhalten sind. Somit ist der Belang beachtet. Die Berücksichtigung ist Gegenstand der erneuten Entwurfsunterlagen.</p> <p>zu 23. Entsprechend Umlegungsverfahren und Zuteilungsentwurf ergeben sich neue Grundstücksgrenzen auch für den Bestand am Rosenweg. Unter Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Umlegungsverfahren und den Anforderungen der LBauO M-V zum Brandschutz werden Bereiche festgelegt, die von der Bebauung... freizuhalten sind. Somit wird der Anforderung Rechnung getragen. Die Berücksichtigung ist Gegenstand der erneuten Entwurfsunterlagen.</p> <p>zu 24. Die Festsetzung und die Darlegung in der Begründung werden angepasst. Die Zufahrt ist mit einer Breite von 4 m vorzusehen. Dies ist in der Begründung zu beachten.</p> <p>zu 25. Es wird ergänzt und somit Übereinstimmung mit der Begründung hergestellt, dass freistehende Photovoltaikanlagen unzulässig sind. Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt.</p> <p>zu 26. Die Löschwasserbereitstellung ist mit der Herstellung eines Hydranten sichergestellt. Die Begründung ist zu ergänzen. Die Löschwasserbereitstellung ist durch die Stadt Grevesmühlen vor Satzungsbeschluss sicherzustellen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann									
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss				
	<p>Begründung In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise abzustellen.</p> <p>Zu 4.1 S. 9 letzter Absatz – hier ist hinter Mittelzentrum – „hinter der Hansestadt Wismar“ - einzufügen.</p> <p>Zu 8.5 und 8.6 wie zu den textlichen Festsetzungen unter 4.1 erläutert ist der Vorgartenbereich zweifelsfrei zu definieren. Die Widersprüche von 8.5 und 8.6 und der textl. Festsetzungen sind in Übereinstimmung zu bringen.</p> <p>Das Plangebiet schließt unmittelbar an bebaute Grundstücke an. Nach dem derzeitigen GIS besitzt die vorhandene Wohnbebauung nicht den erforderlichen Grenzabstand zur Grundstücksgrenze. Die Wohnhäuser haben zudem überwiegend Fensteröffnungen zur östlichen Seite. Nach dem Bebauungsplan können Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenze errichtet werden. Können stellt die Errichtung ins Ermessen der Behörde. Aus planungsrechtlicher Sicht wäre eine Bebauung unter Bezug auf das Rücksichtnahmegebot hier unzulässig. Nach der Begründung bemüht sich die Stadt über ein Umliegeungsverfahren hier städtebaulich regelnd einzugreifen. Sollte dieses nicht zum gewünschten Ergebnis führen, ist es fraglich, ob eine Baulasteintragung hier zielführend ist. Vielmehr sollten unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 5 und 6 BauGB, zur Wahrung gesunder Wohn- und Lebensbedingungen, die Flächen vor den Wohngebäuden, entsprechend den üblichen 3 m Grenzabstand von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Dazu sollten Festsetzungsmöglichkeiten geprüft werden, denn mit der Planung sollen Konflikte bewältigt werden und nicht entstehen.</p> <p>Zu 8.8. Die Breite der Ein- und Ausfahrten ist mit den textlichen Festsetzungen unter I. 6 in Übereinstimmung zu bringen.</p> <p>Zu 9.1. Letzter Absatz Der Ausschluss freistehender Solaranlagen findet sich in den textliche Festsetzungen nicht wieder. Es ist Übereinstimmung herzustellen.</p> <p>Zu 14.4 Die Löschwasserbereitstellung muss mit Satzungsbeschluss abschließend geklärt sein.</p> <p>Zu 20 Ich weise darauf hin, dass, da sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, die Bekanntmachung nach Abwägungs- und Satzungsbeschluss erfolgen kann. Insofern erübrigt sich in der Regel eine Prüfung nach Maßgabe § 33 BauGB, da auch hierfür der Abwägungsbeschluss die Voraussetzung ist und davon ausgegangen werden muss, dass der Bebauungsplan demnächst zur Rechtskraft gelangt. Andernfalls wären die Gründe, die nicht zum Satzungsbeschluss und damit zur Bekanntmachung führen bei der Untersuchung nach § 33 BauGB anzuführen und dann ggf. im Einzelfall zu entscheiden</p> <p>FD Bauordnung und Umwelt</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p>Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</p> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%; background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> </table>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		<p style="text-align: center;">20 21 22 23 24 25 26 27 B</p> <p>zu 27. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist der Stadt Grevesmühlen bekannt. Es handelt sich lediglich um eine Öffnungsklausel, die ggf. mit dem erneuten Entwurf zu beachten ist. Unabhängig von den Darlegungen in der Begründung ist der Sachverhalt ohnehin gesetzlich geregelt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.							
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.							

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> <p>Eingriffsregelung: Frau Hamann</p> <p>Die Inanspruchnahme von Punkten aus dem Ökokonto Talkenbruch bei Pinnowhof (NWM-013) ist geeignet, die mit dem Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen vorbereiteten Eingriffe in die Natur und Landschaft zu kompensieren.</p> <p>Ich weise Sie darauf hin, dass vor Satzungsbeschluss durch den Eingriffsverursacher gegenüber der Zulassungsbehörde die schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers (Ökokontoinhabers) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen ist (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V).</p> <p>In Bezug auf die Inanspruchnahme eines nach § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V anerkannten Ökokontos zum Zwecke der Kompensation der mit dem Bauleitplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft bin ich nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökokontos). Nach Satzungsbeschluss wird durch die untere Naturschutzbehörde die Abbuchung der Ökopunkte von dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung.</p> <p>Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann</p> <p>Mehrstämmigen Bäume unterliegen nur dem gesetzlichen Baumschutz nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V, wenn zu mindest ein Stämming das Größenkriterium von 1,00 m Stammumfang gemessen in 1,30m Höhe erreicht hat. Nach § 18 NatSchAG ist eine Addition der Stammumfänge zur Bestimmung, ob es sich um einen geschützten Einzelbaum handelt, nicht vorgesehen.</p> <p>Punkt 2.1 des Baumschutzkompensationserlass dient nur der Definition, ob es sich bei dem betroffenen Gehölz um den Biotoptyp „Einzelbaum“ handelt.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass eine Kompensationspflicht nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 NatSchAG M-V auch für Baumgruppen bzw. für Einzelbäume (als Biotoptyp) besteht, wenn sie im Rahmen größerer Vorhaben, wie bei der Bauleitplanung, gefällt werden müssen (vergleiche dazu Punkt 1.1 des Baumschutzkompensationserlass). Mit dem Inkrafttreten des Baumschutzkompensationserlasses trat die Anlage 9 der "Hinweise zur Eingriffsregelung" hinsichtlich der Biotoptypen Nummern 2.5 bis 2.7 außer Kraft. Der Ausgleich für Bäume richtet sich nach Punkt 3.1.2 des Baumschutzkompensationserlasses nach dessen Anlage 1. Danach ist für Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm bis 150 cm, unabhängig von Ihrem Schutzstatus, ein Ausgleich im Verhältnis 1: 1 zu pflanzen. Entsprechend dem Satzungsentwurf sind im Bereich der künftigen Wohngebiete Fällungen von Bäumen erforderlich. Für Bäume mit einem Stammumfang \geq 50 cm ist dann ein funktionsbezogener Ausgleich in Form von Baumpflanzungen zu erbringen.</p> <p>Artenschutz: Herr Dr. Podelleck</p> <p>Allgemeine artenschutzrechtliche Belange nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz sind durch den Hinweis Nr. 6 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Kap. 6.3 des Umweltberichts wird dahingehend gefolgt, dass von einer Verletzung spezieller artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht auszugehen ist. - Erforderlichenfalls sind diese Belange weiterhin auf der Ebene der Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die Inanspruchnahme von Ökopunkten aus dem Ökokonto Talkenbruch bei Pinnowhof (NWM-013) geeignet ist, die mit dem Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Grevesmühlen entstehenden Eingriffe auszugleichen.</p> <p>Zu 3. Eine schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme wird durch den Eingriffsverursacher gegenüber der Zulassungsbehörde vor Satzungsbeschluss vorgelegt.</p> <p>Zu 4. Die Hinweise werden berücksichtigt. Frau Hamann wird nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente und genaue Bezeichnung des Ökokontos) informiert. Die Stadt Grevesmühlen hat unter Berücksichtigung des Stimmungsverfahrens mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.1 ihre Eingriffs- und Ausgleichsregelung überprüft. Eingeflossen sind sowohl die zuletzt gefertigten Gutachten zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen und zu Bodenverhältnissen des Büros Brian Palasis. Darüber hinaus wurden die Hinweise der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde berücksichtigt.</p> <p>Dadurch, dass das Plangebiet bis ca. 1,3 m unter Geländeoberkante nahezu durchgängig anthropogen umgelagerte Sandböden aufweist, die keine schädlichen Verunreinigungen aufweisen, beabsichtigt die Stadt Grevesmühlen die Reduzierung des Ausgleichsumfanges. Begründet wird dies mit der Standortqualität und Bewertung der Böden in der Anfangsbeurteilung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. Es sind keine Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch betroffen, jedoch ist die natürliche Bodenstruktur stark verändert. In die Bewertung fließt auch ein, dass im Boden Bauschutt in unterschiedlichen Konzentrationen vorkommt bzw. vorkommen kann. Dies ist zwar nicht gefährlich, kann jedoch bei der Bodennutzung (auch unter Sichtweise der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mindernd anzusetzen) hinderlich sein. Die Stadt Grevesmühlen beabsichtigt somit die Reduzierung des in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ermittelten Kompensationsflächenäquivalents nach Modell M-V in Wertung der Bodengutachten und unter Berücksichtigung der integrierten Lage unter besonderer Bedeutung der Nachnutzung der ehemals baulich genutzten Fläche um bis zu 25 %. Unter Beachtung der Anforderungen an den Standort und Berücksichtigung reiner Vorbelastungen geht die Stadt Grevesmühlen davon aus, dass der Ausgleichsumfang wegen der Inanspruchnahme der ehemals baulich genutzten Flächen und deren anthropogen umgelagerter Sandböden um 25 % reduziert werden kann. Von dem ermittelten Ausgleichsumfang von 17.308 m² KFÄ würde somit ein Ausgleichsumfang in Höhe von 12.981 m² KFÄ (somit Reduzierung um 25 %) verbleiben.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen. Die Sicherung der Kompensationsflächenäquivalente erfolgt; jedoch nur in dem reduzierten Umfang.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p data-bbox="98 256 869 316">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. </p> <p data-bbox="98 328 367 352">Eingriffsregelung: Frau Hamann</p> <p data-bbox="98 371 869 435">Die Inanspruchnahme von Punkten aus dem Ökokonto Talkenbruch bei Pinnowhof (NWM-013) ist geeignet, die mit dem Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen vorbereiteten Eingriffe in die Natur und Landschaft zu kompensieren.</p> <p data-bbox="98 459 869 539">Ich weise Sie darauf hin, dass vor Satzungsbeschluss durch den Eingriffsverursacher gegenüber der Zulassungsbehörde die schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers (Ökokontoinhabers) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen ist (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V).</p> <p data-bbox="98 563 869 738">In Bezug auf die Inanspruchnahme eines nach § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V anerkannten Ökokontos zum Zwecke der Kompensation der mit dem Bauleitplan Nr. 34. 1 der Stadt Grevesmühlen vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft bin ich nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökokontos). Nach Satzungsbeschluss wird durch die untere Naturschutzbehörde die Abbuchung der Ökopunkte von dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung.</p> <p data-bbox="98 794 421 818">Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann</p> <p data-bbox="98 823 869 919">Mehrstämmigen Bäume unterliegen nur dem gesetzlichen Baumschutz nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V, wenn zu mindest ein Stämmling das Größenkriterium von 1,00 m Stammumfang gemessen in 1,30m Höhe erreicht hat. Nach § 18 NatSchAG ist eine Addition der Stammumfänge zur Bestimmung, ob es sich um einen geschützten Einzelbaum handelt, nicht vorgesehen.</p> <p data-bbox="98 927 869 967">Punkt 2.1 des Baumschutzkompensationserlass dient nur der Definition, ob es sich bei dem betroffenen Gehölz um den Biotoptyp „Einzelbaum“ handelt.</p> <p data-bbox="98 991 869 1222">Zu berücksichtigen ist, dass eine Kompensationspflicht nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 NatSchAG M-V auch für Baumgruppen bzw. für Einzelbäume (als Biotoptyp) besteht, wenn sie im Rahmen größerer Vorhaben, wie bei der Bauleitplanung, gefällt werden müssen (vergleiche dazu Punkt 1.1 des Baumschutzkompensationserlass). Mit dem Inkrafttreten des Baumschutzkompensationserlasses trat die Anlage 9 der "Hinweise zur Eingriffsregelung" hinsichtlich der Biotoptypen Nummern 2.5 bis 2.7 außer Kraft. Der Ausgleich für Bäume richtet sich nach Punkt 3.1.2 des Baumschutzkompensationserlasses nach dessen Anlage 1. Danach ist für Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm bis 150 cm, unabhängig von Ihrem Schutzstatus, ein Ausgleich im Verhältnis 1: 1 zu pflanzen. Entsprechend dem Satzungsentwurf sind im Bereich der künftigen Wohngebiete Fällungen von Bäumen erforderlich. Für Bäume mit einem Stammumfang \geq 50 cm ist dann ein funktionsbezogener Ausgleich in Form von Baumpflanzungen zu erbringen.</p> <p data-bbox="98 1246 353 1270">Artenschutz: Herr Dr. Podelleck</p> <p data-bbox="98 1275 869 1315">Allgemeine artenschutzrechtliche Belange nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz sind durch den Hinweis Nr. 6 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p data-bbox="98 1339 869 1426">Dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Kap. 6.3 des Umweltberichts wird dahingehend gefolgt, dass von einer Verletzung spezieller artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht auszugehen ist. - Erforderlichenfalls sind diese Belange weiterhin auf der Ebene der Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p data-bbox="972 264 943 288">1.</p> <p data-bbox="972 384 943 408">2.</p> <p data-bbox="972 488 943 512">3.</p> <p data-bbox="972 655 943 679">4.</p> <p data-bbox="972 823 943 847">5.</p> <p data-bbox="972 943 943 967">6.</p> <p data-bbox="972 1102 943 1126">7.</p> <p data-bbox="972 1326 943 1350">8.</p> <p data-bbox="972 584 1839 775">Zu 5. Der Hinweis zum gesetzlichen Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V für mehrstämmige Bäume wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend des Hinweises wurde der Schutzstatus gemäß § 18 NatSchAG M-V für die Bäume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen überprüft. Mindestens je ein Stämmling der mehrstämmigen Bäume weist einen Stammumfang von mindestens 1,00 m auf. Somit bleibt der Schutzstatus für die Bäume unverändert.</p> <p data-bbox="972 807 1839 887">Zu 6. Der Hinweis zum Punkt 2.1 des Baumschutzkompensationserlasses wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="972 919 1839 1110">Zu 7. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurde geprüft, ob für Baumgruppen bzw. für Einzelbäume, die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen gefällt werden müssen, eine Kompensationspflicht nach § 12 Abs. 1 Nr.8 NatSchAG M-V besteht. Für fünf Birken besteht eine Kompensationspflicht. Die Bilanzierung des Eingriffs in die fünf Birken wird in der Begründung ergänzt.</p> <p data-bbox="972 1142 1839 1439">Zu 8. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Text-Teil B berücksichtigt sind und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Umweltbericht, bezogen auf den § 44 Abs. 1 BNatSchG, durch die zuständige Behörde gefolgt wird. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die Belange hinreichend geregelt. Erforderlichenfalls sind neu bekanntgegebene und bekanntgewordene Sachverhalte im Zuge der Genehmigungsfreistellung, der Bauanzeige oder im Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die Stellungnahme der Behörde genutzt, dass die Belange des Artenschutzes beachtet sind und von einer Verletzung spezieller artenschutzrechtlicher Belange nicht auszugehen ist.</p>	<p data-bbox="1861 616 2051 639">Zu berücksichtigen</p> <p data-bbox="1861 839 2096 863">Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p data-bbox="1861 951 2051 975">Zu berücksichtigen</p> <p data-bbox="1861 1174 2096 1198">Zur Kenntnis zu nehmen</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<div style="border: 1px solid black; background-color: #e0e0e0; padding: 2px; margin-bottom: 5px;">Rechtsgrundlagen</div> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p> <p>NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66)</p> <p>ÖkoKtoVO M-V Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2014 – Ökokontoverordnung (GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 791-9-7)</p> <p>Baumschutzkompensationserlass Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S.530ff)</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #e0e0e0; padding: 2px; margin-top: 10px;">Untere Abfallbehörde: Herr Scholz</div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 30px; background-color: #808080;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="width: 30px; background-color: #e0e0e0;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="width: 30px; background-color: #808080; text-align: center;">X</td> </tr> </table> <p>Der Planentwurf berücksichtigt die abfallrechtlichen Belange hinreichend.</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #e0e0e0; padding: 2px; margin-top: 10px;">Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz</div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 30px; background-color: #808080;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="width: 30px; background-color: #e0e0e0;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="width: 30px; background-color: #808080; text-align: center;">X</td> </tr> </table> <p>Nach Vorlage</p> <p>- des 1. Nachtrags zur Baugrundstellungnahme P 137/15 vom 1. November 2015 und - der 2. Nachtrags vom 5. Januar 2016</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X	<p style="text-align: center;">9</p> <p style="text-align: center;">C</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: center;">D</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: center;">2</p> <p>Zu 9. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen und die abfallrechtlichen Belange beachtet sind.</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen zur qualifizierten bodenschutzrechtlichen Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.															
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.															
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X														
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.															
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.															
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X														

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<p>des Büros Brian Palasis, Grundshagen, kann eine qualifizierte bodenschutzrechtliche Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Das Plangebiet weist bis ca. 1,3 m unter GOK nahezu durchgängig anthropogen umgelagerte Sandböden auf, die jedoch keine schädlichen Verunreinigungen aufweisen. Die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden – Mensch gemäß Anlage 2 der Bundes-Bodenschutzverordnung werden deutlich unterschritten. Der Boden gewährleistet somit gesunde Lebensverhältnisse. Es ist damit zu rechnen, dass im Boden Bauschutt in unterschiedlichen Konzentrationen vorkommen kann. Dies ist nicht gefährlich, kann jedoch bei der Bodennutzung hinderlich sein. Aufgrund des Humusgehalts können Aushubböden, die entsorgt werden sollen, nicht unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht eingebracht werden („Bodendeponie“), sondern sind zu verwerten. Vorzugsweise sollten Aushubböden innerhalb des Plangebiets verwendet werden.</p> <p>Es wird empfohlen, diese Aussagen als Hinweis in den Teil B, mindestens aber in die Begründung aufzunehmen. Leider konnten die Aussagen nicht rechtzeitig zum Vorentwurf getroffen werden.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Warda</p> <table border="1" data-bbox="69 708 857 916"> <tr> <td data-bbox="69 708 757 778">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="757 708 857 778" style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="69 778 757 849">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="757 778 857 849" style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="69 849 757 916">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="757 849 857 916" style="background-color: #cccccc; text-align: center;">✘</td> </tr> </table> <p>Da der vorliegende Planentwurf keine veränderten immissionsschutzrechtlichen Aussagen beinhaltet, wird auf die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme vom 21.09.2015 zum Vorentwurf des o.g. B-Planes verwiesen.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Herr Schawe AZ-uWB: 66.11-20/20-74026-022-16</p> <table border="1" data-bbox="69 1161 857 1369"> <tr> <td data-bbox="69 1161 757 1232">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="757 1161 857 1232" style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="69 1232 757 1302">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="757 1232 857 1302" style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="69 1302 757 1369">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="757 1302 857 1369" style="background-color: #cccccc; text-align: center;">✘</td> </tr> </table> <p>1. Wasserversorgung:</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	✘	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	✘	<p style="text-align: center;">2 2</p> <p style="text-align: center;">3</p> <p style="text-align: center;">E</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: center;">F</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p>zu 3. Ausführungen sollen entsprechend in der Begründung erfolgen. Die Erkenntnisse sollen bei der Bewertung von Ausgleich und Ersatz entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p> <p>zu 2. Die Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 21.09.2015 wird als Anlage beigefügt.</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.															
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.															
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	✘														
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.															
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.															
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	✘														

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III B der Wasserfassung Grevesmühlen-Wotenitz. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.</p> <p>Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.</p> <p>2. Abwasserentsorgung:</p> <p>Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Stadt Grevesmühlen hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.</p> <p>3. Niederschlagswasserbeseitigung:</p> <p>Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es der Abwasserbeseitigungspflicht des beauftragten Zweckverbandes. Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt oder im Rahmen des Gemeingebrauchs in ein oberirdisches Gewässer/ Küstengewässer eingeleitet wird.</p> <p>Die Stadt Grevesmühlen kann in Abstimmung mit dem beseitigungspflichtigen Zweckverband regeln, dass das Regenwasser über eine öffentliche Erschließung oder über dezentrale Anlagen abgeführt wird.</p> <p>Das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen soll in das vorhandene Gewässer II. Ordnung eingeleitet werden. Der Ausbau, die Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder seiner Ufer bedarf der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bzw. einer Plangenehmigung durch die untere Wasserbehörde.</p> <p>Die Ableitung von gefasstem Niederschlagswasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, da diese die Benutzung eines Gewässers darstellt. Voraussetzung für die Gewässerbenutzung ist die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik. Das Merkblatt M 153 der DWA enthält Hinweise zur Niederschlagswassernutzung, -rückhaltung, -reinigung, -ableitung und -einleitung. Die Bewertung nach DWA-M 153 ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung sowohl quantitativ als auch qualitativ nachzuweisen. Der Antrag ist durch die Stadt Grevesmühlen bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.</p> <p>Erforderliche öffentliche Abwasseranlagen wie z. Bsp. Regenrückhaltebecken sind entsprechend § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BBauGB als Flächen im Plangebiet auszuweisen und festzusetzen. Die erforderlichen Größen der Flächen sind fachtechnisch zu ermitteln und dürfen wasserrechtlichen Belangen nicht entgegenstehen.</p> <p>Bei der geplanten Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken hat die Stadt Grevesmühlen in Abstimmung mit dem beseitigungspflichtigen Zweckverband im B-Plan Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BBauGB auszuweisen und festzusetzen.</p>	<p>zu 2. Die Anforderungen an die Trinkwasserschutzzone sind zu beachten. Gesetze und Verordnungen sind ohnehin zu beachten. Es erfolgte eine nachrichtliche Übernahme in den Planunterlagen.</p> <p>zu 3. Die Wasserversorgung ist für das Gebiet gesichert. Der Erschließungsvertrag zwischen der GKB und dem ZVG liegt vor.</p> <p>zu 4. Die Abwasserentsorgung ist gesichert. Die Erschließungsvereinbarung zwischen der GKB und ZVG liegt vor.</p> <p>zu 5. In Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung liegt die wasserrechtliche Erlaubnis des Landkreises vom 22. April 2016 für die Ableitung des gesamten Niederschlagswassers der Verkehrsflächen über Straßenabläufe in das Gewässer II. Ordnung 7/11/B3 vor. Ausführungen zum Regenwasserrückhaltebecken sind nicht enthalten. Das Regenwasserrückhaltebecken bzw. die Fläche für das Regenwasserrückhaltebecken ist nach Aussage des technischen Planers, Ingenieurbüro Storm, so bemessen, dass die Fläche den zukünftigen Anforderungen genügt.</p> <p>zu 6. Das Plangebiet befindet sich derzeit außerhalb des Geltungsbereiches der Versickerungssatzung des ZVG. Die Stadt hat im April 2016 den Antrag auf Aufnahme der im Plangebiet gelegenen Grundstücke in den Geltungsbereich der Versickerungssatzung des ZVG als Abwasserbeseitigungspflichtigen gestellt. Für den Plangeltungsbereich liegt eine baugrundtechnische Stellungnahme zu den Untergrundverhältnissen – Gründungsbeurteilung vom Dipl.-Ing. Palasis vom Juni 2015 vor. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Regenwasserversickerung im Plangebiet möglich ist. Das vorliegende Fachgutachten wurde dem ZVG zur Aufnahme des Plangebietes in die Versickerungssatzung übergeben. Die Entscheidung der Verbandsversammlung zur Aufnahme in die Versickerungssatzung ist für 2016 vorgesehen. Die Nichtaufnahme des Plangebietes in die Versickerungssatzung hat zur Folge, dass der ZVG als Abwasserbeseitigungspflichtiger eine andere Lösung zu realisieren hätte. Eine Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt somit erst nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung. Solange gilt der Planungsstand gemäß § 33 BauGB. Die Stadt Grevesmühlen kann gemäß § 32 Abs. 4 Landeswassergesetz keine satzungrechtlichen Regelungen im Bebauungsplan treffen. Das Landeswassergesetz enthält keine Ermächtigungsgrundlage gemäß § 9 Abs. 4 BauGB, entsprechende Regelungen zu treffen. Es kommen somit in der Regel Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14, 15 und 20 BauGB in Betracht. Von der Möglichkeit solche Festsetzungen zu treffen, kann die Stadt Grevesmühlen Gebrauch machen. Es handelt sich hierbei nicht um zwingende Festsetzungen, sondern um Festsetzungen, die im Ermessen der Planungshoheit der Stadt Grevesmühlen getroffen werden.</p>	<p>Zu berücksichtigen..</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen. Ergänzung der Begründung.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Voraussetzung für die Flächenfestsetzung ist die vorherige hydrogeologische Bewertung der Boden- und Grundwasserverhältnisse im Bereich der geplanten Bebauung. Der gesicherte Nachweis (Fachgutachten) zur Durchführung einer schadfreien Versickerung anhand der Grundstücksgröße, der Bodenkenwerte und der erforderlichen Flächen für die Versickerungsanlagen ist für den ungünstigsten Einzelfall zu betrachten. Neben der bauplanerischen Festsetzung kann der Zweckverband Grevesmühlen entsprechend § 32 Abs. 4 LWaG satzungsrechtliche Regelungen zur erlaubnisfreien Versickerung des Niederschlagswassers außerhalb von Wasserschutzgebieten treffen. Ohne diese satzungsrechtliche Regelung der Versickerung ist die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken erlaubnispflichtig und bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metaldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>4. Gewässerschutz:</p> <p>Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.</p> <p>Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.</p> <p>Öffentliche Verkehrsflächen sind gemäß den RiStWag herzustellen (Wasserschutzgebietsverordnung Grevesmühlen-Wotenitz).</p> <p>Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG i. V. m. § 118 LWaG sechs Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich das verrohrte Gewässer II. Ordnung (7/11/B3), welches sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Stepenitz-Maurine“ befindet. Ausbaupflichtig ist die Stadt Grevesmühlen.</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #e0e0e0; padding: 2px; margin-top: 10px;"> <p>Rechtsgrundlagen</p> </div> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986)</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)</p>	<p>weiter zu 6. Die Stadt Grevesmühlen möchte bei Aufnahme des Plangebietes in die Versickerungssatzung keine weiteren Regelungen für die Bauherren treffen und verzichtet somit auf zusätzliche Flächen- und Maßnahmefestsetzungen. Der Private hat geeignete Maßnahmen vorzusehen, die Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück zu gewährleisten. Das DWA-Arbeitsblatt A 138 ist zu beachten. Bei Veräußerung der Grundstücke durch Vorhabenträger ist dies im Kaufvertrag zu sichern.</p> <p>zu 7. Die gestalterischen Festsetzungen werden ergänzt und den Anforderungen angepasst. Ausschlusstatbestände sind zu beachten.</p> <p>zu 8. Die Anforderungen an den Gewässerschutz sind bereits im Teil B-Text beachtet. Es ergeben sich zusätzliche Hinweise, die zusätzlich aufgenommen werden sollen.</p> <p>zu 9. Die Rechtsgrundlagen sind bereits Bestandteil der Begründung.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>BauGB Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 21.06.2013 bzw. 20.09.2013</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Es ist ein Bodendenkmal gemäß § 2 V DschG M-V betroffen. Alle Baumaßnahmen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig gemäß § 7 I Nr. 1 DSchG M-V.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme der Landesfachbehörde.</p> <p>Brandschutz Brandschutztechnische Stellungnahme Anhand vorliegender Unterlagen in digitaler Form wird hinsichtlich des Brandschutzes wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Grundsätzliches</u> Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 LBauO M-V).</p> <p>Insofern Teile der geplanten Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung der Feuerwehreinsätze gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen zu kennzeichnen. Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ in der Fassung August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrezufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage 7.4/ zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.</p> <p>Die geplanten Bedachungen der Gebäude müssen gemäß § 32 (1) LBauO M-V gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4. BrSchG (neue Fassung in der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.</p> <p><i>Hinweise:</i></p> <p>Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz nachgewiesen werden, muss der Bedarf bzw. Mehrbedarf bereitgestellt werden über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Löschwasserteiche gemäß DIN 14210 (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr), • Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220, 	<p>G zu 1. Die Anforderungen an die Belange der Bodendenkmalpflege sind entsprechend zu erfüllen und zu beachten.</p> <p>zu 2. Siehe die Stellungnahme unter II.20.</p> <p>H zu 1. Die allgemeinen Hinweise nimmt die Stadt Grevesmühlen zur Kenntnis.</p> <p>zu 2. Entsprechend dem städtebaulichen Konzept befinden sich geplante Gebäude nicht weiter als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche. Dies wird mit den Entwurfsunterlagen weiterhin beachtet.</p> <p>zu 3. Die Anforderungen sind im Verfahren der Genehmigungsfreistellung bzw. erforderlichenfalls im Genehmigungsverfahren zu beachten.</p> <p>zu 4. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Belange der gesicherten Löschwasserversorgung für den Grundschutz durch die Stadt Grevesmühlen zu beachten. Die zur Verfügung stehenden Entnahmemöglichkeiten zur Sicherung des Grundschatzes sind in den Planunterlagen darzustellen. Die über den Grundschutz hinausgehende Löschwasserversorgung ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.</p> <p>zu 5. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, da die Darstellung der Löschwasserversorgung und zusätzliche Möglichkeiten bereits in der Begründung erfolgten.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>• Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 u./o. • fließende Gewässer.</p> <p>Bei den Entfernungen der Löschwasserentnahmestellen muss die Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein (z.B. geht dies nicht, indem die Feuerwehr über Privatgrundstücke laufen soll, die zudem meist noch eingefriedet sind; auch Regenwasserrückhaltebecken sind nicht ohne weiteres hinzuzuziehen sowie ohne weiteres Löschteiche auf Privatgrundstücken).</p> <p>Kommunalaufsicht Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X</p> <p>Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p>Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.</p> </div> <p>Vorstehende Stellungnahme gilt im Übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.</p> <p>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde zu o. g. Planung gibt es aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>FD Bau und Gebäudemanagement Straßenaufsichtsbehörde Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RAS 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind <u>außerhalb</u> des Lichttraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen <u>zusätzlich</u> zu berücksichtigen. <p>Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.</p> <p>Straßenbaulastträger Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p>	<p style="text-align: right;">225</p> <p style="text-align: center;">I zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken und Vorbehalte vorgebracht werden.</p> <p style="text-align: center;">zu 2. Die Stadt Grevesmühlen ist bestrebt, ihre Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Vertragliche Regelungen werden getroffen.</p> <p style="text-align: center;">K zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p style="text-align: center;">L zu 1. Die Anforderungen sind im Rahmen der Straßenplanung zu beachten. Auf der Ebene der Bauleitplanung werden Empfehlungen für Straßenprofile dargestellt. Das Straßenprofil wird nicht festgesetzt. Die Vorgaben des technischen Planers wurden für die Vorbereitung der Bauleitplanung genutzt.</p> <p style="text-align: center;">zu 2. Der Hinweis wird beachtet. Die Erteilung der Fachgenehmigung wird durch die Stadt Grevesmühlen beantragt.</p> <p style="text-align: center;">zu 3. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass keine Hinweise und Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><u>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</u></p> <p><u>Abfallwirtschaftsbetrieb</u> Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen zum Zeitpunkt der Beurteilung keine grundsätzlichen Bedenken. Die Forderungen nach einer Stellplatzzuweisung aus der Stellungnahme vom 07.09.2015 zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde umgesetzt.</p> <p><u>Folgende Hinweise werden gegeben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die derzeit im LK NWM eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge können ein Gesamtgewicht von 32 t aufweisen. Die Straßen und Wege müssen entsprechend tragfähig ausgebaut werden. 2. Sofern Bodenschwellen zur Verkehrsberuhigung geplant sind, müssen diese derart ausgestaltet werden, dass eine Befahrung durch die Entsorgungsfahrzeuge – insbesondere unter Beachtung der erforderlichen Bodenfreiheit der hinteren Standplätze – gewährleistet ist. 3. Die Straßeneinmündungen/ die Kurvenbereiche sind so auszuführen, dass die Schleppkurven der derzeit im LK NWM eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge (Nr. 23 und Nr. 24) in den geplanten Straßenverlauf hineinpassen. 4. Es ist sicher zu stellen, dass die Fahrbahn frei von Hindernissen (geparkte PKW, Stromverteiler, Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder, Bäume etc.) bleibt. Insbesondere ist zu beachten, dass im Kurvenbereich ausreichend Platz (mindestens 0,50 m) für den Fahrzeugüberhang eingeplant werden muss. <p><u>FD Kataster und Vermessung</u> Siehe Anlage</p>	<p>M Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des öffentlichen Gesundheitsdienstes keine Stellungnahme abgegeben wurde.</p> <p>N zu 0. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und die Forderung nach einer Stellplatzzuweisung aus der Stellungnahme vom 07.09.2015 umgesetzt wurde.</p> <p>zu 1. Die Ausgestaltung der Fahrbahn erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung zur Straßenplanung. Die Hinweise sind zu beachten. Sie sind in der Begründung bereits beachtet.</p> <p>zu 2. Die Straßenverkehrsflächen werden gemäß den Vorgaben des technischen Planers berücksichtigt. Die detaillierte Planung ist durch den technischen Planer mit den zuständigen Behörden abzustimmen.</p> <p>zu 3. Die Kurvenbereiche sind im Rahmen der technischen Planung so auszuführen, dass die geordnete Abfallentsorgung möglich ist.</p> <p>zu 4. Die Beschilderungsanforderungen sind in der Ausführungsplanung zu beachten.</p> <p>O – siehe nachfolgend</p>	<p>-</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>-</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Kataster- und Vermessungsamt</p>  <p style="text-align: center;"><i>B.A.</i></p> <hr/> <p><small>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1503 • 23856 Wismar</small></p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg FD Bauordnung und Planung Frau Sack Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: Frau Olgemann</p> <p>Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen</p> <p>Zimmer Telefon Fax 2.311 03841 / 3040-6223 03841 / 3040-86296</p> <p>E-Mail: vorbereitung-kva@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Unser Zeichen: 2016-B1-0027</p> <p>Ort, Datum Grevesmühlen, 03.02.2016</p> <p>Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom Nr. 34.1 WA 02.02.2016 Mühlenblick</p> <p>Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan</p> <p>B-Plan Nr. 34.1 WA Mühlenblick</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem B-Planbereich befinden sich keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.</p> <p>Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.</p> <p>Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Olgemann</p> <p>Anlagen: A0 Fflurkarte mit Luftbild Maßstab 1:2000</p> <div style="position: absolute; left: 400px; top: 550px;"> 1 2 3 </div>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände und Bedenken bestehen und keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes zu beachten sind.</p> <p>zu 2. Die Anforderungen ergeben sich durch das Kataster- und Vermessungsgesetz.</p> <p>zu 3. Vor Planausfertigung wird der Katasterbestand bestätigt. Die Vermessung wurde entsprechend erstellt.</p>	<p>zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Anlage: Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde zum Vorentwurf:

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>die Bilanzierung ist der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des B-Planes ausschlaggebend.</p> <p>Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann</p> <p>Es ist zu prüfen, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 34 nach § 18 NatSchAG M-V geschützter Baumbestand befindet. So sind z.B. im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens Bäume dargestellt, die dem gesetzlichen Schutzstatus unterliegen können. Eine Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu Ihrer Zerstörung, Beschädigung der erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Sind Fällungen, Beschädigungen oder Beeinträchtigungen dieses Baumbestandes nicht zu vermeiden, ist nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V eine Naturschutzgenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Es sind geprüfte Maßnahmen zur Vermeidung von Fällungen oder Beschädigungen der Bäume nachzuweisen. Der Ausgleich für die Fällung oder Beschädigung von nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass¹.</p> <p>Artenschutz: Herr Dr. Podelleck</p>	<p>zu 3. Der Schutzstatus nach § 18 NatSchAG M-V für den vorhandenen Baumbestand wird dargestellt. Weitergehende Anforderungen bestehen aufgrund von Anforderungen des Ortsrechtes nicht; Ortsrechte zur Regelung des Baumbestandes bestehen in der Stadt Grevesmühlen nicht.</p> <p>zu 4. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass Aussagen zum Artenschutz nicht getroffen wurden.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>						
	<p>Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Warda</p> <table border="1" data-bbox="69 746 763 946"> <tr> <td data-bbox="69 746 763 810">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="763 746 860 810"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="69 810 763 874">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="763 810 860 874"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="69 874 763 946">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="763 874 860 946" style="text-align: center;">X</td> </tr> </table>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X	<p>D</p> <p>zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X								
	<p>1. Lärmemissionen</p> <p>Mit dem o.g. Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung und Neuordnung einer Brachfläche östlich des Rosenweges geschaffen werden. Der Geltungsbereich befindet sich direkt im Anschluss an den B-Plan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für das Gebiet Klützer Straße.</p> <p>Das Plangebiet wird im Norden durch Grundstücke südlich der Straße Alte Gärtnerei innerhalb des B-Planes Nr. 30 sowie einer Brachfläche, im Nordosten durch eine Brachfläche und ungenutzte Landwirtschaftsgebäude, im Südosten durch Kleingärten, im Südwesten durch Flächen des Ringhotels „Hotel am See“ und im Westen durch die vorhandene Wohnbebauung östlich des Rosenweges begrenzt.</p> <p>Zur Beurteilung der Schallimmissionen wurde die schalltechnische Untersuchung der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 05.08.2013 (Auftrags-Nr.: 8000637500/912UBS13/10) herangezogen. Diese beurteilt die Schallimmissionen, die auf den B-Plan Nr. 30, den vorliegenden B-Planentwurf und den gesamten B-Plan Nr. 34 einwirken. Zu dem o. g. Lärmgutachten wurde im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme zum B-Plan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen ausführlich Stellung genommen. Die für den Bereich erforderlichen Schallschutzmaßnahmen wurden bei der Aufstellung und Realisierung des B-Planes Nr. 30 berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen und Vorgaben für den</p>	<p>zu 2. Die Bestandsbeschreibung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die Belange des Immissionsschutzes, Lärmemissionen, in den Planunterlagen hinreichend beachtet wurden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>						

¹ Baumschutzkompensationserlass, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S.530ff)

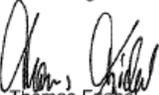
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>B-Plan Nr. 30 wurden die Festsetzungen im B-Plan Nr. 34.1 so getroffen, dass keine weitergehenden Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden.</p> <p>Die im Textteil B des o. g. Satzungsentwurfs unter dem Pkt. 6.1 getroffene Festsetzung zum Schallschutz, dass im Baugebiet WA 4 und für das Grundstück Nr. 20 im Baugebiet WA 5 der Ausbau des Dachgeschosses für schutzwürdige Aufenthaltsräume in Wohnungen unzulässig ist, resultiert aus o. g. Gutachten.</p> <p>2. Geruchsemissionen</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 34 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ wurde eine Emissions- und Immissionsprognose für Geruch durch die LMS mit Datum vom 16.05.2013 erstellt, um festzustellen, ob entsprechend der Geruchsimmissions-Richtlinie M-V durch die Vorbelastung die vorgeschriebenen Immissionswerte für Geruch am geplanten Wohngebiet eingehalten werden. Diese Prognose wurde überarbeitet und ergänzt (20.12.2013) und an den vorhandenen Tierbestand angepasst.</p> <p>Ergebnis der Prognose ist, dass im Plangebiet die Geruchsstundenhäufigkeiten bei 2 bis 3% der Jahresstunden liegen. Somit wird der nach der GIRL-MV für Wohn- und Mischgebiet einzuhaltende Immissionswert von 10% der Jahresstunden im geplanten allgemeinen Wohngebiet unterschritten.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986)</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)</p> <p>VAwS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung - vom 05.Oktob 1993 (GVOBl. M-V S.887), zuletzt geändert durch Art. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (GVOBl. Nr.15, S. 862)</p> <p>BauGB Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)</p> <p>BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 G v. 24.2.2012</p> <p>BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 G v. 24.2.2012</p> <p>LBodSchG M-V - Landesbodenschutzgesetz vom 4.7.2011</p> <p>KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz, zuletzt geändert 22.5.2013</p> <p>AbfWG M-V Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern, zuletzt geändert 22.6.2012</p> <p>LAGA, TR Boden - Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20,Teil II, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) , Stand 5.11.2004</p> <p>LAGA PN 98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen-, Stand Dezember 2001, ISBN: 978-3-503-07037-4</p> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p> <p>NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p>	<p>zu 3.</p> <p>zu 4.</p> <p>Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die vorgeschriebenen Immissionswerte für Geruch im geplanten Wohngebiet eingehalten werden.</p> <p>E</p> <p>zu 1.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden bei Erfordernis in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p>  <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 819053 Schwerin Fikt. 347</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 02. März 2016</p> <p>Bearbeiter: Frau Smigiel Telefon: 0385 588 89 142 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: alexandra.smigiel@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-506-47/15 Datum: 24.02.2016</p> <table border="1" data-bbox="257 518 571 582"> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>AA</td> <td>Co</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>W</td> <td></td> </tr> </table> <p>Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“ der Stadt Grevesmühlen Hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom: 26.01.2016 (Posteingang: 28.01.2016) Ihr Zeichen: 6000./mat</p> <p>Sehr geehrter Herr Prahler,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung haben ein Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen bestehend aus Planzeichnung (Stand 12/2015) sowie Begründung vorgelegen.</p> <p>Mit der vorgelegten Planung sollen die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine arrondierende Wohnbebauung innerhalb der Ortslage Grevesmühlen geschaffen werden.</p> <p>Raumordnerische Bewertung Mit der o.g Planung soll auf einer Fläche ca. 2,62 ha im nördlichen Teil der Ortslage Grevesmühlen eine innerstädtische Brachfläche in eine neue Nutzung überführt und ein neuer Wohnstandort entwickelt werden. Es handelt sich um eine stadtintegrierte Entwicklungsfläche, die im Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen als Wohnbaufläche ausgewiesen ist. Das Plangebiet schließt direkt an den Bebauungsplan Nr. 30 an und rundet die bestehende Einzel- und Doppelhausbebauung ab. Demzufolge trägt die Planung den Programmsätzen 4.1 (2) (Z) und (5) RREP WM Rechnung.</p>	Bgm	HA	KÄ	AA	Co				W		<p>zu 1. Die vorgelegten Unterlagen und Planungsziele entsprechen den Absichten der Stadt Grevesmühlen.</p> <p>zu 2. Die raumordnerische Bewertung ist im wesentlichen Bestandteil der Begründung. Die raumordnerische Bewertung wird in den Unterlagen ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Bgm	HA	KÄ	AA	Co									
			W										

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Bewertungsergebnis Der Bebauungsplan Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“ der Stadt Grevesmühlen ist mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>Abschließender Hinweis Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPiG zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Alexandra Smigiel</p> <p>Verteiler Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail Stadt Grevesmühlen – per Mail EM VIII 4 – per Mail EM VIII 410-1 – per Mail</p>	<p>zu 3. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 5. Die Verwaltung der Stadt Grevesmühlen wird dies entsprechend veranlassen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<div style="text-align: center;"> <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p>  </div> <hr/> <p>StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Stadt Grevesmühlen z. H. Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;"> <p>II,3</p> <p>328</p> <p>Stad Grevesmühlen Eingegangen 29. Feb. 2016</p> <p>Telefon: 0385 / 59 58 6-124 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluum.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six</p> <p>AZ: StALU WM-12c-050-16-5122-74026 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, 23. Februar 2016</p> </div> </div> <table border="1" style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>W</td> <td></td> </tr> </table> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges</p> <p>Ihr Schreiben vom 26. Januar 2016</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Bei der Umsetzung des o.g. Bebauungsplanes wird keine landwirtschaftlich genutzte Fläche verbraucht. Es werden externe Ausgleichsmaßnahmen über ein Okokonto realisiert. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p>	Bgm	HA	KÄ	BA	OA				W		<p>zu 0. Die Stellungnahme des StALU wird nachfolgend behandelt. Siehe die einzelnen Sachpunkte.</p> <p>zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken oder Anregungen geäußert werden.</p> <p>zu 2. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken und Anregungen geäußert werden.</p> <p>zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu vertretende Belange des Naturschutzes aus Sicht der Behörde nicht betroffen sind. Andere Naturschutzbehörden und Verbände wurden im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Bgm	HA	KÄ	BA	OA									
			W										

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3.2 Wasser	<p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p>	zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3.3 Boden	<p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p>	zu 3.3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Nordwestmecklenburg wurde im Planverfahren beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	<p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p>	zu 3.4. Der Hinweis ist bereits Bestandteil der Planunterlagen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft		zu 4.1.1.	Zur Kenntnis zu nehmen.
4.1 Immissions- und Klimaschutz	<p>4.1.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist folgende Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaftsbetrieb Grevesmühlen e.G. (Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern) <p>Diese Anlage genießt Bestandsschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.</p> <p>Gemäß Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges, Seite 26 – 27, benannte Geruchsgutachten vom 16.05.2012, Ergänzung vom 20.12.2013, liegt mir nicht vor. Um eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können hinsichtlich der Befürwortung des Bauvorhabens bitte ich um Übergabe. Erst nach Sichtung ist eine abschließende Stellungnahme möglich.</p>	Die Stadt Grevesmühlen ist den Belangen nachgegangen. Die erforderlichen Unterlagen und hier zitierten Unterlagen wurden dem StALU zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Somit war eine abschließende Stellungnahme möglich. In Ergänzung der Stellungnahme hat auf Nachforderung das StALU am 17.03.2016 mitgeteilt, dass keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Belange entgegenstehen. Siehe unter II.3a.	Zur Kenntnis zu nehmen.
4.1.2 Lärmimmissionen	<p>Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.</p> <p>Folgende Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:</p> <p>Allgemeine Wohngebiete (WA) tags 55 dB (A) nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A)</p>	zu 4.1.2. Die Stadt Grevesmühlen hat ein Schallgutachten für die Beurteilung der Auswirkungen der relevanten Umgebung erstellt. Das Gutachten ist Gegenstand der Verfahrensunterlagen. Festsetzungen werden aufgrund des Gutachtens getroffen. Die Anforderungen an gesunde Wohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse können gewährleistet werden. Der Belang des ausreichenden Schallschutzes ist beachtet. Entsprechende Festsetzungen wurden getroffen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.</p> <p>4.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.</p> <p>Im Auftrag  Thomas Friebel</p>	<p>zu 4.2.1. Der Hinweis ist bereits im Teil B-Text beachtet.</p> <p>4.2.1 zu 4.2.2. Der Hinweis ist bereits im Teil B-Text beachtet.</p> <p>4.2.2</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">  <p style="font-size: 2em; font-family: cursive;"><i>H. Sa</i></p> </div> <hr style="width: 20%; margin-left: 0;"/> <p style="font-size: 0.8em;">StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%;"> <p>Stadt Grevesmühlen z. H. Frau Maschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> </div> <div style="width: 45%; font-size: 0.8em;"> <p>Telefon: 0385 / 59 58 6-436 Telefax: 0385 / 59 58 6-472 E-Mail: gabriele.reinkober@staluw.mv-regierung.de</p> <p>Bearbeitet von: Frau Reinkober Aktienzeichen: StALU WM 53f-296-15-6122-74026 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, 17.03.2016</p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick „ östlich des Rosenweges</p> <p>Ihre Mail vom 16.03.2016</p> <p>Zur Klarstellung teile ich Ihnen mit, dass wie in meiner Stellungnahme vom 29.09.2015 angeführt, dem Vorhaben keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Belange entgegen stehen.</p> <p>Im Auftrag</p> <div style="margin-left: 20px;">  <p>Astrid Ziegler</p> </div> </div> <div style="position: absolute; left: 405px; top: 535px; font-size: 2em; font-family: cursive;">1</div>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Vorhaben keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Belange entgegenstehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <h2>Bergamt Stralsund</h2> </div>  </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> <p><small>Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18601 Stralsund</small></p> <p>Stadt Grevesmühlen Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> </div> <div style="width: 30%; text-align: center;"> <p><i>B.S</i></p> <table border="1" style="border-collapse: collapse; width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center;">R</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">VV</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">Ert</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><i>286</i></td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;"> Stadt Grevesmühlen Eingegangen 25. Feb. 2016 <i>2</i> </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Bgm</td> <td style="text-align: center;">HA</td> <td style="text-align: center;">KÄ</td> <td style="text-align: center;">BA / OA</td> </tr> </table> </div> <div style="width: 30%;"> <p>Bearb.: Herr Blietz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de</p> <p>Reg.Nr. 0301/16 Az. 512/13074/39-16</p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small;"> <div> <p>Ihr Zeichen / vom 1/26/2016 6000.mat</p> </div> <div> <p>Mein Zeichen / vom GÜ</p> </div> <div> <p>Telefon 61 21 41</p> </div> <div> <p>Datum 2/19/2016</p> </div> </div> <h3>STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</h3> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p>Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges</p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag</p> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">  Olaf Blietz </div>	R	VV	Ert	<i>286</i>	Stadt Grevesmühlen Eingegangen 25. Feb. 2016 <i>2</i>				Bgm	HA	KÄ	BA / OA	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Belange sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz berührt sind.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Bergbauberechtigungen vorliegen.</p> <p>zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgetragen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	VV	Ert	<i>286</i>												
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 25. Feb. 2016 <i>2</i>															
Bgm	HA	KÄ	BA / OA												

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p style="text-align: center;">Straßenbauamt Schwerin</p> <div style="text-align: right;">  </div> <p> <small>☐ Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin ☐</small> </p> <p> Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Eingegangen 18. Feb. 2016 </p> <p> Bearbeiter: Herr Unger <i>I. G.</i> Telefon: 0385/511-4419 Telefax: 0385/511-4150 E-Mail: juergen.unger@sbv.mv-regierung.de Geschäftsz: 2220-512-00-2016-019-41 Sitzung B-Plan 34.1 Datum: 16.02.2016 </p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">R</td> <td style="width: 25%;">WV</td> <td style="width: 25%;">Eilt</td> <td style="width: 25%;">280</td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 25%;">Bgm</td> <td style="width: 25%;">HA</td> <td style="width: 25%;">KÄ</td> <td style="width: 25%;">BA</td> </tr> </table> <p>Stellungnahme zur Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges Ihr Schreiben vom 26.01.2016</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezüglich Ihrer Anhörung zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauBG vom 26.01.2016 teile ich Ihnen mit, dass von der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 keine Betroffenheiten für Bundes- oder Landesstraßen bestehen.</p> <p>Seitens des Straßenbauamtes bestehen somit derzeit keinerlei Bedenken in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p> Greßmann</p>	R	WV	Eilt	280	Bgm	HA	KÄ	BA	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit für Bundes- oder Landesstraßen bestehen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WV	Eilt	280								
Bgm	HA	KÄ	BA								

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss														
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="85 231 369 391">  <p>Zweckverband Grevesmühlen</p> </div> <div data-bbox="750 279 929 327"> <p>Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> <p>Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p>- Der Verbandsvorsteher -</p> </div> <div data-bbox="78 399 571 638"> <p>Zweckverband Grevesmühlen - Karl-Marx-Str. 7/9 - 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen - Bauamt - Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">R</td> <td style="width: 25%;">WV</td> <td style="width: 25%;">Eilt</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">281</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">18. Feb. 2016</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>OA</td> </tr> </table> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>Mein Mäntelzeichen t1/ck</p> <p>Sachbearbeiter: Cornelia Kumbernuss</p> <p>Wahl-Durchwahl: 757 712</p> <p>Datum: 17.02.2016</p> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges</p> <p>Reg.-Nr.: 0080/12-09/5</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 28.01.2016 haben Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 34.1 östlich des Rosenweges.</p> <p>Die Stellungnahme des ZVG vom 24.09.2015 ist inhaltlich in die Begründung zum Entwurf aufgenommen worden. Ergänzend hierzu wie folgt:</p> <p>Zur Sicherung der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen dem ZVG und dem Erschließungsträger notwendig. Der Vertrag ist in Vorbereitung.</p> <p>Parallel zur vorbereitenden Bauleitplanung läuft bereits das Verfahren zur technischen Planung. Im Geltungsbereich des B-Plangebietes ist das Setzen eines weiteren Hydranten zur Abdeckung des Löschwasserbedarfes vorgesehen.</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Andreas Lachmann</p> <p><u>Verteiler:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfänger • ZVG t1 </div>	R	WV	Eilt	281	Stadt Grevesmühlen Eingegangen				18. Feb. 2016				Bgm	HA	KÄ	OA
R	WV	Eilt	281														
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																	
18. Feb. 2016																	
Bgm	HA	KÄ	OA														

1

2

3

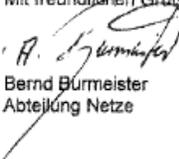
4

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div style="text-align: center;">  <p>STADTWERKE Grevesmühlen</p> <p><i>Meine Region. Meine Energie.</i></p> </div> <p><small>STADTWERKE Grevesmühlen GmbH • Grüner Weg 25 • 23936 Grevesmühlen</small></p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p><i>Handwritten: II-14a</i></p> <p><small>Grüner Weg 26 23936 Grevesmühlen Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Henner Wilms Vorsitzender des Aufsichtsrates: Jürgen Ditz Telefon (03881) 78 45 0 Telefax (03881) 78 45 60 info@stadtwerke-gum.de www.stadtwerke-gum.de</small></p> <table border="0"> <tr> <td><small>Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom</small></td> <td><small>Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom</small></td> <td><small>Telefon, Name 03881 7845-</small></td> <td><small>Datum</small></td> </tr> <tr> <td></td> <td>BB</td> <td>46, Herr Bürgermeister</td> <td>07.03. 2016</td> </tr> </table> <p>Leitungsauskunft „Stromnetz“ Bauvorhaben: Bebauungsplan „Wohngebiet Mühlenblick“ Ort: 23936 Grevesmühlen, östlich des Rosenweges</p> <p style="text-align: right;">Reg.-Nr.: Z/005/16</p> <p>Sehr geehrte Frau Matschke,</p> <p>dem o. g. Bauvorhaben stimmen wir grundsätzlich zu. Die Zustimmung beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld.</p> <p>Im o. g. Baubereich befinden sich Versorgungsleitungen der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH und anderer Rechtsträger. Eine Über- bzw. Unterbauung ist nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Näherungen sind Mindestabstände lt. DIN einzuhalten. Die Kosten für eine eventuelle Umverlegung gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Zur terminlichen Absprache für die erforderliche Kabeleinweisung vor Ort setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn mit Herrn Otto E.DIS Telefon (038822 /52 220) in Verbindung. Die genaue Lage und Verlegetiefe ist nur durch eine Vororteinweisung bzw. Suchschachtungen festzustellen.</p> <p>Während der Vororteinweisung werden weitere Festlegungen zum Schutz der Versorgungsleitungen getroffen.</p> <p>Diese Zustimmung gilt für die Dauer eines Jahres, bezogen auf das Datum dieses Schreibens.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen <i>Handwritten signature</i> Bernd Bürgermeister Abteilung Stromnetze</p>	<small>Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom</small>	<small>Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom</small>	<small>Telefon, Name 03881 7845-</small>	<small>Datum</small>		BB	46, Herr Bürgermeister	07.03. 2016	<p>zu 1. Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Selbstverständlich ist, dass die Zustimmung nur für das der Anfrage zugrunde liegende Baufeld besteht.</p> <p>zu 2. Die im Plangeltungsbereich bekannt gegebenen Leitungsbestände werden in den Planunterlagen dargestellt und über Leitungsrechte gesichert. Die Informationen zu Versorgungsleitungen der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH werden gemäß Stellungnahme zu den Verfahrensunterlagen genommen. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Realisierung des Baugebietes sind Abstimmungen mit der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH zu führen. Die anderen Rechtsträger wurden je nach Erfordernis und Einschätzung der Stadt Grevesmühlen bei der Aufstellung des Bauleitplanes beteiligt. Bei zukünftigen Maßnahmen sind die Anforderungen an Kreuzungen und Näherungen laut DIN einzuhalten. Die Anforderungen an die Herstellung der erforderlichen Versorgungsanlagen sind bei der zukünftigen Vorbereitung zu beachten. Die Detailplanung ist im Zuge der technischen Planung vorzunehmen.</p> <p>zu 3. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen. Die Abstimmungen und Erörterungen vor Ort werden im Zusammenhang und Vorbereitung der Ausführung beachtet.</p> <p>zu 4. Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 5. Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da der Abschluss des Verfahrens unmittelbar bevorsteht, wird davon ausgegangen, dass diese Stellungnahme Gültigkeit für die Beurteilung dieses Planvorhabens behält.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<small>Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom</small>	<small>Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom</small>	<small>Telefon, Name 03881 7845-</small>	<small>Datum</small>								
	BB	46, Herr Bürgermeister	07.03. 2016								

Anlage 1 zum Beschluss 2016-_____ - Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div style="text-align: center;">  <p>STADTWERKE Grevesmühlen</p> <p><i>Meine Region. Meine Energie.</i></p> </div> <p><small>STADTWERKE Grevesmühlen GmbH • Saunert Weg 26 • 23931 Grevesmühlen</small></p> <p>Grüner Weg 26 23936 Grevesmühlen Geschäftsführer Dipl.-Ing. Heiner Wilms Vorsitzender des Aufsichtsrates Jürgen Ditz Telefon (03881) 78 45-0 Telefax (03881) 78 45-60 info@stadtwerke-gvm.de www.stadtwerke-gvm.de</p> <p>Handwritten: <i>TH 146</i></p> <table border="0"> <tr> <td>Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom</td> <td>Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom</td> <td>Telefon, Name 03881 7845-</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td></td> <td>BB</td> <td>46, Herr Bürgermeister</td> <td>07.03.2016</td> </tr> </table> <p>Leitungsauskunft „Gasnetz“ Reg.-Nr.: 008/16 Baumaßnahme: Bebauungsplan „Wohngebiet Mühlenblick“ Ort: Grevesmühlen, östlich des Rosenweges</p> <p>Sehr geehrte Frau Matschke,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Anlagen oder Leitungen in Rechtsträgerschaft der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH.</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage unserer Versorgungsleitungen im o.a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ ist bei den Planungen zu beachten.</p> <p>Anmerkungen: Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Hoch- und Niederdruckgasleitungen sowie der Hausanschlüsse sind folgende /Hinweise zu beachten: Beim Verlegen von Versorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten. Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich.</p> <p>Freigelegte Gasleitungen/Anlagen sind fachgerecht gegen Beschädigungen zu sichern. Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern. Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln.</p>	Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon, Name 03881 7845-	Datum		BB	46, Herr Bürgermeister	07.03.2016	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Anlagen oder Leitungen der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH, Gasnetz, im Planbereich befinden. Diese sind bereits im Plan gekennzeichnet und mit Leitungsrecht gesichert. Aus Sicht der Stadt Grevesmühlen ergeben sich keine weiteren Anforderungen.</p> <p>zu 2. Die Planauszüge werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Im Zuge der technischen Planung und Vorbereitung der Maßnahme sind detaillierte Abstimmungen mit der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH (Gasnetz) zu führen. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>zu 3. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind im Zusammenhang mit der technischen Planung und Vorbereitung der Erschließungsanlagen zu beachten. Die Hinweise zum Schutz der vorhandenen Gasleitung sind bereits Bestandteil der Begründung. Ansonsten handelt es sich um eine neue Erschließung des Gebietes.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon, Name 03881 7845-	Datum								
	BB	46, Herr Bürgermeister	07.03.2016								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Ober- oder Unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage oder Standort nicht verändert werden. Die Flurgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkaten übertragen. Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit. Die Bestandsunterlagen werden zurzeit überarbeitet. Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Auftrageschein zu beantragen. Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung. Die Durchführung von Baumaßnahmen (z.B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muss gewährleistet sein. In dem von Ihnen genannten Bereich sind die Sanierungen von Gasleitungen vorgesehen.</p> <p>Anlagen: Merkblatt Rohrnetzplan Grevesmühlen</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Bernd Burmeister Abteilung Netze</p> <div data-bbox="280 877 638 1013" style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Bei Störungen und Gasgerüchen 0180-1616616 <small>(0,039 €/Min aus dem Festnetz, ggf. abweichende Preise aus dem Mobilfunk)</small> Tag und Nacht besetzt</p> </div>	<p style="text-align: center;">zu 3</p> <hr style="width: 20px; margin: 20px auto;"/> <p style="text-align: center;">4</p> <p>zu 4. Das Merkblatt liegt nicht bei. Der Rohrnetzplan wird den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2016-_____ - Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges



Registriernummer		
Bearbeiter Herr Barmüller Telefon 0385/184544	MafStab 1:500	Blatt Nr. 01.01.2016
Ort:		
STADTWERKE Grevesmühlen		
Bei Störungen und Gasgeräuschen: 0189-1010910		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>EDIS AG · Langewahler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Stadt Grevesmühlen Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Neubukow, 04. Februar 2016</p> <p>Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges Bitte stets angeben: Upl/16/08</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o.g. Planungen bestehen unserseits keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich keine Anlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Auskünfte über elektrotechnische Anlagen im Stadtgebiet Grevesmühlen holen Sie bitte bei den Stadtwerken Grevesmühlen ein.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Krüger unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.DIS AG  Norbert Lange</p> </div> <div style="width: 45%; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Eingegangen 09. Feb. 2016</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p style="text-align: center; font-size: 1.5em; margin-top: 10px;">II.15</p> <p>E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb MS/NS/Gas Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de</p> <p>Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow</p> <p>Eric Krüger T 038294 75-239 F 038294 75-206 eric.krueger @e-dis.de</p> <p>Unser Zeichen NR-M-0</p> <p style="font-size: 0.8em;">Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</p> <p>Vorstand: Bernd Dübberstein (Vorsitzender) Manfred Paasch Dr. Andreas Reichel</p> <p>Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7489 St.Nr. 061/100/00099 Ust.Id. DE 812/729/567 Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree</p> </div> </div>	Bgm	HA	KÄ	BA	OA						<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen des Unternehmens im Plangebiet befinden.</p> <p>zu 3. Die Stellungnahme der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH (Stromnetz) liegt vor und wird unter Sachpunkt II.14a behandelt. Siehe dort.</p> <p>zu 4. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Bgm	HA	KÄ	BA	OA									
													

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="71 236 250 300" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="636 239 866 271" data-label="Section-Header"> <p>Leitungsauskunft</p> </div> <div data-bbox="71 379 257 470" data-label="Text"> <p>Stadt Grevesmühlen Frau G. Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> </div> <div data-bbox="564 363 654 418" data-label="Text"> <p><i>II. 16</i></p> </div> <div data-bbox="725 359 866 587" data-label="Text"> <p>HanseWerk AG Netzdienste MVP Jägerstieg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@hansewerk.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T +49 38461 51-2127 01.02.2016 <i>(Eingang per E-Mail)</i></p> </div> <div data-bbox="71 641 593 817" data-label="Text" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Reg.-Nr.: 208177 (bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Entwurf zum B-Plan Nr.: 34.1 --Wohngebiet Mühlenblick--, hier: T6B Ort: Stadt Grevesmühlen, östl. des Rosenweges</p> </div> <div data-bbox="604 673 884 801" data-label="Text" style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>HanseWerk AG bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt</p> </div> <div data-bbox="62 842 683 906" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG vorhanden sind.</p> </div> <div data-bbox="62 928 224 992" data-label="Text"> <p>Freundliche Grüße Reiner Klukas</p> </div> <div data-bbox="667 1098 795 1145" data-label="Text"> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</p> </div> <div data-bbox="667 1157 795 1232" data-label="Text"> <p>Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Bottkander Andreas Fricke</p> </div> <div data-bbox="62 1260 430 1292" data-label="Text"> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</p> </div> <div data-bbox="667 1244 810 1292" data-label="Text"> <p>Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB5802 PI</p> </div>	<div data-bbox="967 833 1809 912" data-label="Text"> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Versorgungsanlagen der Hanse Werk AG vorhanden sind.</p> </div>	<div data-bbox="1854 861 2110 885" data-label="Text"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anmerkungen: Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.01.2016 teilen wir Ihnen mit, dass die HanseWerk AG keine weiteren Hinweise/Forderungen zum Bebauungsplan hat.</p> <p>Die mit Schreiben vom 31.08.2015 Reg.Nr.: 193622 genannten Forderungen/Hinweise sind weiter gültig.</p>	<p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise und Forderungen zum Bebauungsplan bestehen. Seitens der Gasversorgung liegt die Stellungnahme der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH (Gasnetz) unter II.14b vor. Siehe dort.</p> <p>zu 3. Die Stellungnahme und deren Auswertung zum Vorentwurf werden der Abwägungsdokumentation beigelegt. Es ergeben sich keine Anforderungen, die im weiteren Planverfahren zu beachten sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage: Stellungnahme der Hanse Werk AG zum Vorentwurf:

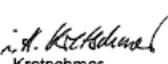
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="107 245 273 311" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="103 379 282 470" data-label="Text"> <p>Stadt Grevesmühlen Frau G. Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> </div> <div data-bbox="622 248 846 284" data-label="Section-Header"> <p>Leitungsauskunft</p> </div> <div data-bbox="694 303 795 359" data-label="Text"> <p><i>TI. 14</i></p> </div> <div data-bbox="705 360 817 375" data-label="Text"> <p>HanseWerk AG</p> </div> <div data-bbox="705 391 824 443" data-label="Text"> <p>Netzdienste MVP Jägerstieg 2 18246 Bützow</p> </div> <div data-bbox="705 451 846 502" data-label="Text"> <p>leitungsauskunft_mv@hansewerk.com F 038461-51-2134</p> </div> <div data-bbox="705 512 846 549" data-label="Text"> <p>Reiner Klukas T +49 38461 51-2127</p> </div> <div data-bbox="705 553 947 585" data-label="Text"> <p>31.08.2015 (PE per E-Mail)</p> </div> <div data-bbox="103 627 593 790" data-label="Text" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Reg.-Nr.: 193622 (bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Vorentwurf zum B-Plan Nr.: 34.1 --Wohngebiet Mühlenblick--, hier: frühzeitige Beteiligung der TöB Ort: Stadt Grevesmühlen, östl. des Rosenweges</p> </div> <div data-bbox="600 654 869 774" data-label="Text" style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>HanseWerk AG bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt</p> </div> <div data-bbox="103 810 674 877" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG vorhanden sind.</p> </div> <div data-bbox="103 890 248 914" data-label="Text"> <p>Freundliche Grüße</p> </div> <div data-bbox="103 930 217 954" data-label="Text"> <p>Reiner Klukas</p> </div> <div data-bbox="654 1045 775 1094" data-label="Text"> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</p> </div> <div data-bbox="654 1101 779 1176" data-label="Text"> <p>Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Bottländer Andreas Fricke</p> </div> <div data-bbox="654 1182 797 1230" data-label="Text"> <p>Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB5802 PI</p> </div> <div data-bbox="103 1197 443 1232" data-label="Text"> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</p> </div>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Versorgungsanlagen des Versorgers im Plangebiet befinden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anmerkungen: Hinweis für die Antragstellung: In dem von Ihnen genannten Bereich befinden sich Anlagen/Leitungen in Rechtsträgerschaft der Gasversorgung Grevesmühlen GmbH. Auf Veranlassung der Gasversorgung Grevesmühlen erfolgt die Antragstellung seit 01.07.1998 für den Bereich Grevesmühlen (einschließlich der zur Zeit gasversorgten Orte Grevesmühlen, Wotenitz, Neu Degtow, Upahl) an folgende Adresse: Gasversorgung Grevesmühlen Grüner Weg 26 23936 Grevesmühlen Die vorliegenden Unterlagen schicken Sie bitte für eine weitere Bearbeitung an die Gasversorgung Grevesmühlen.</p>	<p>zu 2. Den Stadtwerken Grevesmühlen GmbH obliegt auch die Gasversorgung. Stellungnahmen wurden im Verfahren abgegeben.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



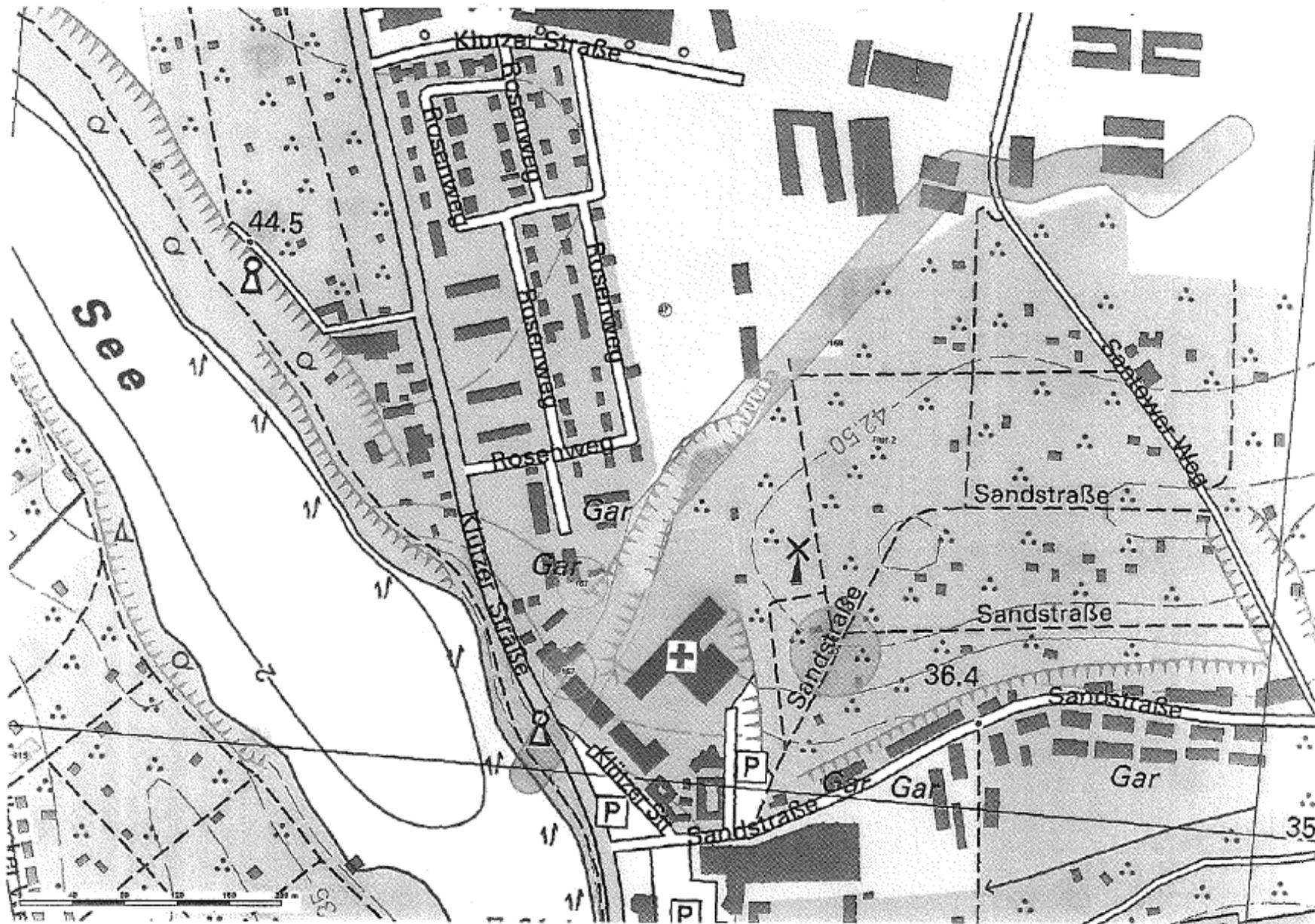
Leitungsanfrage

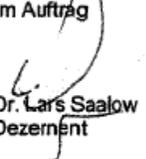
Zweck der Leitungsanfrage *	Baumaßnahme	Planung
voraussichtlicher Ausführungsbeginn: *		
Fragen zur Maßnahme	Pressarbeiten	Planung für Extern Name der beauftragenden Firma:
	Rammarbeiten	
	Spundungsarbeiten	
	Sprengarbeiten	
	Kampfmittelbergung	Planung für HanseWerk AG Ansprechpartner bei HanseWerk AG
	eine Außerbetriebnahme von Leitungen ist erforderlich:	
Beschreibung der Maßnahme *		
Lokation der Maßnahme (Bitte Lageplan beifügen):		
Ort / Gemeinde *		
Straße von / bis *		
Adressdaten des Anfragenden:		
Firmenname *	Stadt Grevesmühlen	
Ansprechpartner	Frau G. Matschke	
Ort / Gemeinde *	23936 Grevesmühlen	
Straße *	Rathausplatz 1	
Telefonnummer: *	03881/723-165	
Faxnummer *	03881/723-111	
E-Mailadresse *	g.matschke@grevesmuehlen.de	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																									
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  </div> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>R</td> <td>WW</td> <td>Eilt</td> <td colspan="2">209</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">05. Feb. 2016</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;"><i>WW</i></td> <td></td> </tr> </table> <p style="margin-left: 150px; margin-top: 10px;"><i>II. 17</i></p> <p>50Hertz Transmission GmbH - Eichenstraße 3A - 12435 Berlin</p> <p>Stadt Grevesmühlen Bauamt Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges der Stadt Grevesmühlen</p> <p>Sehr geehrte Frau Matschke,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planzeichnung - Begründung <p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">  Kretschmer </div> <div style="text-align: center;">  Friedrich </div> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>TG Netzbetrieb</p> <p>Eichenstraße 3A 12435 Berlin</p> <p>Datum 02.02.2016</p> <p>Unsere Zeichen Fr 20150513-1</p> <p>Anspruchspartner/in Frau Friedrich</p> <p>Telefon-Durchwahl 030-5150-2066</p> <p>Fax-Durchwahl 030-5150-2707</p> <p>E-Mail sylvia.friedrich@50hertz.com oder leitungsauskunft@50hertz.com</p> <p>Ihre Zeichen 6000/Imst</p> <p>Ihre Nachricht vom 26.01.2016</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Chris Posters</p> <p>Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Marco Nix Dr. Frank Götzel Dr. Dirk Biermann</p> <p>Sitz der Gesellschaft Berlin</p> <p>Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446</p> <p>Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 105 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 DE75 5121 0600 9223 7410 19 BNPADEFF</p> <p>USt.-Id.-Nr. DE813473551</p> </div>	R	WW	Eilt	209		Stadt Grevesmühlen Eingegangen					05. Feb. 2016					Bgm	HA	KÄ	BA	OA				<i>WW</i>		<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Anlagen des Versorgungsträgers befinden oder geplant sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WW	Eilt	209																									
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																												
05. Feb. 2016																												
Bgm	HA	KÄ	BA	OA																								
			<i>WW</i>																									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern – Archäologie und Denkmalpflege –</p> <p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 82 19011 Schwerin</p> <p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges der Stadt Grevesmühlen, hier: Beteiligung der Behörden, Status Entwurf, Stand 14.12.2015 Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Detaillierte Angaben zum Umgang mit diesen Denkmälern sind als Anlage dieser Stellungnahme zu entnehmen.</p> <p>Erläuterungen: Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez. Dr. Dettlef Jantzen Landesarchäologe</p> <p>nachrichtlich an: Untere Denkmalschutzbehörde, NWM</p> <p>gez. Dr. Bettina Gnekow Dezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege</p> <p>1 Anlage</p> <p>Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage mit den Ausführungen zur Bodendenkmalpflege liegt der Stellungnahme und deren Auswertung bei. Siehe dort.</p> <p>zu 2. Die allgemeinen Hinweise zu Denkmälern werden zur Kenntnis genommen. Die Gesetze sind ohnehin zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anlage (Bodendenkmale)</p> <p>Zum Schreiben vom: 03.03.2016 zum Az: 01-2-NWM/Grevesmühlen, Stadt-34.1-02</p> <p>Betr.: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges der Stadt Grevesmühlen, hier: Beteiligung der Behörden, Status Entwurf, Stand 14.12.2015 weitere Auskünfte erteilt: Herr Dr. Saalow, 0385/58879-647</p> <p>Im Bereich des o. g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind (Denkmäler nach Landesrecht).</p> <p>Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen:</p> <p>Die Farbe Blau (bzw. das Planzeichen BD2) kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.</p> <p>Hinweise: Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.</p> <p>Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.</p>	<p>zu 3. Die Ausführungen zum Bodendenkmal werden zur Kenntnis genommen und im Plan berücksichtigt.</p> <p>zu 4. Die flächige Darstellung des Bodendenkmals wird berücksichtigt. Es wird zusätzlich auf die Stellungnahme unter II.20b hingewiesen. Danach ist dargestellt, dass keine Einwände gegen die Durchführung der Maßnahmen bestehen, da die Wiederherstellung des historischen Bildes des Gewässers und damit seine Erhaltung vorgesehen ist. Im Teil B-Text werden die Belange beachtet.</p> <p>zu 5. Der gegebene Hinweis ist bereits Bestandteil der Planunterlagen.</p> <p>zu 6. Die Kontaktdaten sind bereits in den Unterlagen enthalten.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																									
	<p style="text-align: right;">u. 206</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern – Landesarchäologie –</p> <p><small>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, M.-V., Postfach 11 32 52, 19011 Schwerin</small></p> <p>Grevesmühlener Kommunale Bau GmbH z. H. Frau Prestin August-Bebel-Str. 17 23936 Grevesmühlen</p> <p>Bearbeitet von: Dr. L. Saalow Telefon: 0385/588 796 47 Telefax: 0385/588 796 45 e-mail: l.saalow@kulturerbe-mv.de Az: 3544-5079-LS Ihr Zeichen: Schwerin, den 24. März 2016</p> <p>Grevesmühlen, B-Plan 34.1, Voruntersuchung / Ihr Schreiben vom 21.03.2016</p> <p>Sehr geehrte Frau Prestin</p> <p>vielen Dank für die Erläuterungen zu den geplanten Arbeiten im Bereich des „Walkmühlengrabens“, der als historischer Gewässerverlauf nunmehr als Bodendenkmal erfasst ist. Die von ihnen beschriebenen Arbeiten dienen der Wiederherstellung des historischen Bildes des Gewässers und damit seiner Erhaltung, so dass aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen die Durchführung dieser Maßnahmen bestehen.</p> <p>Ferner übersende ich Ihnen in der Anlage den Abschlussbericht mit den Ergebnissen der Voruntersuchung. Diese hat in Bereichen des B-Plans gut erhaltene Reste einer bronzezeitlichen/eisenzeitlichen Siedlung erbracht. Deshalb sind weitere Abstimmungen zum Umgang mit diesem Bodendenkmal notwendig. Ich bin ab dem 4. April wieder erreichbar, bitte lassen Sie uns dann Rücksprache dazu nehmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Dr. Lars Saalow Dezernent</p> <p>Anlagen: Abschlussbericht</p> <div style="text-align: center;"> <table border="1" data-bbox="582 1109 851 1276"> <tr><td colspan="5">WOBAG</td></tr> <tr><td colspan="4">Eing. 29. März 2016</td><td>R</td></tr> <tr><td colspan="4"></td><td>WW</td></tr> <tr><td colspan="4"></td><td>Eilt</td></tr> <tr><td>R</td><td>W</td><td>T</td><td>L</td><td>S</td></tr> </table> </div>	WOBAG					Eing. 29. März 2016				R					WW					Eilt	R	W	T	L	S	<p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Maßgeblich ist, dass aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen die Durchführung der Maßnahme bestehen, da die Wiederherstellung des historischen Bildes des Gewässers und damit seine Erhaltung gegeben sind.</p> <p>zu 2. Der Abschlussbericht wird Bestandteil der Antragsunterlagen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
WOBAG																												
Eing. 29. März 2016				R																								
				WW																								
				Eilt																								
R	W	T	L	S																								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<div data-bbox="85 226 855 343">  <p>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> </div> <div data-bbox="743 226 855 343">  </div> <div data-bbox="577 363 913 391"> <p>Forstamt Grevesmühlen</p> </div> <div data-bbox="71 386 801 603"> <p>Forstamt Grevesmühlen · An der 105 · 23936 Gostorf-Ellt <i>269</i></p> <p>Bearbeitet von: Frau Handschak</p> <p>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 16. Feb. 2016</p> <p>Telefon: 0 3 88 1/ 7589-0 Fax: 0 3 88 1/ 7589 17 e-mail: grevesmuehlen@foa-mv.de</p> <p>Aktenzeichen: 7444.382 OA (Bitte bei Schriftverkehr angeben) Gostorf, den 12.02.2016</p> <table border="1" data-bbox="280 539 582 603"> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td><i>[Signature]</i></td> <td></td> </tr> </table> <p><i>II.21</i></p> </div> <div data-bbox="71 625 705 699"> <p>Satzung über den Bebauungsplan 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges Hier: Behördenbeteiligung</p> </div> <div data-bbox="71 746 392 774"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="71 794 616 821"> <p>zur oben genannten Satzung nehme ich wie folgt Stellung:</p> </div> <div data-bbox="71 842 862 1125"> <p>Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden</p> </div> <div data-bbox="71 1149 772 1197"> <p>Der Satzung der Stadt Grevesmühlen wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.</p> </div> <div data-bbox="71 1220 560 1268"> <p><u>Begründung:</u> Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.</p> </div> <div data-bbox="71 1316 302 1340"> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> </div> <div data-bbox="71 1380 224 1436"> <p>i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter</p> </div>	Bgm	HA	KÄ	BA	OA				<i>[Signature]</i>		<div data-bbox="967 837 1758 917"> <p>zu 1. Die allgemeinen Belange zu Waldflächen und zur Waldmehrung nimmt die Stadt Grevesmühlen zur Kenntnis.</p> </div> <div data-bbox="967 1117 1758 1197"> <p>zu 2. Die Zustimmung der Forstbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es wird keine Waldbetroffenheit festgestellt.</p> </div>	<div data-bbox="1852 861 2116 885"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div> <div data-bbox="1852 1141 2116 1165"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div>
Bgm	HA	KÄ	BA	OA									
			<i>[Signature]</i>										

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Körperschaft des öffentlichen Rechts Degtower Weg 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15 Telefax: 03881 / 71 44 20 e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de</p> <p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Degtower Weg 1 - 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Eingegangen 28. Feb. 2016</p> <table border="1"> <tr> <td>WW</td> <td>Eilt</td> <td>JP1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KA</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> </table> <p>Ihre Zeichen: 6000./mat Ihre Nachricht vom: 26.01.2016 Unsere Zeichen: AK/KM Grevesmühlen, den: 19.02.2016</p> <p>Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges</p> <p>hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den o. g. Bebauungsplan äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine keine grundsätzlichen Bedenken. In diesem Bereich befindet sich das Gewässer 7/11/B3, welches verrohrt ist und sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser und Bodenverbandes Stepenitz – Maurine befindet.</p> <p>Die Stadt Grevesmühlen plant, die Erneuerung des Gewässers 7/11/B3 durchzuführen. Ein Teilabschnitt des Gewässers soll bereits im Zuge der Erschließungsarbeiten des B-Plangebietes erneuert werden. Vor der Bauausführung des Teilabschnittes ist das Gewässer 7/11/B3 entsprechend des gesamten Einzugsgebietes hydraulisch nachzuweisen. Der WBV ist in die weitere Planung und Bauausführung einzubeziehen.</p> <p>Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Andrea Bruer Geschäftsführerin</p> <p><u>Verteiler</u> untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM</p>	WW	Eilt	JP1			Bgm	HA	KA	BA	OA	<p>zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>zu 2. Das Gewässer II. Ordnung ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Der Gewässerrandstreifen ist beachtet.</p> <p>zu 3. Die Planung der Erneuerung des Gewässers 7/11/B3 erfolgt im Rahmen der technischen Planung und ist mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. Der hydraulische Nachweis ist zu führen. Der Wasser- und Bodenverband ist jeweils in die Planung einzubeziehen.</p> <p>zu 4. Die Zustimmung der unteren Wasserbehörde ist die entsprechende Voraussetzung für das Vorhaben.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
WW	Eilt	JP1											
Bgm	HA	KA	BA	OA									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																								
	<p> Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin   </p> <p> Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4 </p> <p> Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen </p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">R</td> <td style="width: 10%;">WV</td> <td style="width: 10%;">Eilt</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">381</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">07. März 2016</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KA</td> <td>BA/ OA</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">WV</td> </tr> </table> </div> <p style="text-align: right; margin-right: 50px;"> Bearbeitet von: Herrn L. Michaelis Telefon: +49 385 50887251 AZ: SN-B1026-TÖB-05-43.05/2015 lutz.michaelis@bbl-mv.de Schwerin, 02.03.2016 </p> <p style="text-align: right; margin-right: 50px; font-size: 1.2em;">II. 25</p> <p> Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 </p> <p> Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges -erneute Beteiligung- </p> <p>Ihr Schreiben vom 26.01.2016 mit Anlagen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Michael Bleyder Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin</p>	R	WV	Eilt	381	Stadt Grevesmühlen				Eingegangen				07. März 2016				Bgm	HA	KA	BA/ OA				WV	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.</p> <p>zu 2. Die Landgesellschaft als zuständige Ressortverwaltung wird im weiteren Verfahren beteiligt. Siehe Stellungnahme unter II.33 und deren Auswertung. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Grevesmühlen die aus ihrer Sicht erforderlichen TÖB und Behörden. Weitergehende Beteiligungen sind durch den BBL M-V selbst durchzuführen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WV	Eilt	381																								
Stadt Grevesmühlen																											
Eingegangen																											
07. März 2016																											
Bgm	HA	KA	BA/ OA																								
			WV																								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3</p> <p><small>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn</small></p> <p>Stadt Grevesmühlen Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p><small>AK:Infra I 3 - 45-60-00 / 1</small> <small>Bearbeiter: in Herr Jelinek</small></p> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  <p>Infrastruktur Wir. Dienen. Deutschland.</p> <p><small>Fontainengraben 200, 53123 Bonn Postfach 29 63, 53019 Bonn Telefon: +49 (0)228 6504 - (4573) Telefax: +49 (0)228 6504 - (5765) Bw: 3402 - (4573) baludwfoeb@bundeswehr.org</small></p> <p style="font-size: 24px; font-family: cursive;">B.26</p> <p><small>Bonn, 05. Februar 2016 (Eingang per E-Mail)</small></p> </div> <p>ETREFF: Anforderung einer Stellungnahme; hier: Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“</p> <p>BEZUG: Ihr Schreiben vom 26.01.2016 - Ihr Zeichen 6000./mat</p> <p>VERGEG: - / -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter (Schaffung eines Wohngebietes mit zulässigen Firsthöhen von bis zu 9,00m).</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist <u>in diesem Fall</u> nicht weiter notwendig.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Bei Änderung der Bauhöhe (über 30 m) ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p><i>Im Original gezeichnet</i> Jelinek</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände und Bedenken zum Bauvorhaben bestehen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei diesem Planungsziel eine weitergehende Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nicht erforderlich ist.</p> <p>zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Bundesamt davon ausgeht, dass eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschritten wird. Dies entspricht auch den Zielen der Stadt.</p> <p>zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bei Änderungen der Bauhöhe (über 30 m) erneut zu beteiligen ist. Diese Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																
	<div data-bbox="183 226 504 446"> <table border="1"> <tr> <td>R</td> <td>WV</td> <td>Eilt</td> <td>256</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="4">12. Feb. 2016</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>IKÄ</td> <td>OA</td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="533 231 896 327">  <p>Deutscher Wetterdienst Wetter und Klima aus einer Hand</p> </div> <div data-bbox="67 454 873 590"> <p>Deutscher Wetterdienst - Postfach 80 05 52 - 14405 Potsdam</p> <p>Abteilung Personal und Verwaltung</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Ansprechpartner: Frau Schönfeld Telefon: 0698062-5022 E-Mail: Silvia.Schoenefeld@dwd.de</p> <p>Geschäftszeichen: PB15PC/18.01.02/34/16 Fax: 0688062-5033 UST-ID: DE22179973</p> </div> <div data-bbox="728 606 828 662"> <p><i>II.27</i></p> </div> <div data-bbox="470 662 683 686"> <p>Potsdam, 11. Februar 2016</p> </div> <div data-bbox="67 718 784 790"> <p>Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange hier: Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges</p> </div> <div data-bbox="67 798 313 821"> <p>Ihr Schreiben vom 26.01.2016</p> </div> <div data-bbox="67 853 324 885"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="67 893 840 941"> <p>das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p> </div> <div data-bbox="67 949 873 1037"> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> </div> <div data-bbox="67 1045 515 1077"> <p>Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.</p> </div> <div data-bbox="67 1109 604 1157"> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Anlage</p> </div> <div data-bbox="67 1165 291 1220"> <p><i>i. d. V. Kypke</i></p> </div> <div data-bbox="67 1228 358 1276"> <p>Leifheit Leiter der Verwaltungsstelle Potsdam</p> </div>	R	WV	Eilt	256	Stadt Grevesmühlen Eingegangen				12. Feb. 2016				Bgm	HA	IKÄ	OA	<div data-bbox="974 861 1736 1085"> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände erhoben werden.</p> <p>zu 2. Aus Sicht der Stadt Grevesmühlen sind keine weiteren Gutachten erforderlich.</p> <p>zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> </div>	<div data-bbox="1859 885 2116 1085"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div>
R	WV	Eilt	256																
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																			
12. Feb. 2016																			
Bgm	HA	IKÄ	OA																

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Hauptzollamt Stralsund</p>  <p>IFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18406 Stralsund</p> <p>nur per E-Mail</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de</p> <p>BEARBEITET VON Herr Obitz TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20 E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DATUM 23. Februar 2016 <i>(Eingang per Mail)</i></p> <p>FF Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges</p> <p>KS Ihr Schreiben vom 26.01.2016</p> <p>PK</p> <p>ZK Z 2316 B - BB 09/2016 - B 110001 (bei Antwort bitte angeben)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf der Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges folgendes an:</p> <p>1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.</p> <p>2 Darüber hinaus gebe ich folgende <u>Hinweise</u>: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungs-</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwände bestehen.</p> <p>zu 2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gesetze sind ohnehin zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><small>Satz 2 von 2</small> recht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bau- phasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge ein- richten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p> <p>Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Böhning</p>	<p><i>zu 2,</i></p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p>  <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</p> <p>Stadt Grevesmühlen GB Bauamt-SG Planung Rathausplatz 1 D-23936 Grevesmühlen</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201600117</p> <p>Schwerin, den 01.02.2016 (Eingang per E-Mail)</p> <p><i>II. 29</i></p> <p>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: B-Plan Stadt Grevesmühlen ... Nr.34.1 Wohngebiet Mühlenblick östl. des Rosenweges</p> <p>Ihr Zeichen: 6000./mat</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel</p>	<p>zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V im Vorhabengebiet befinden. Das Merkblatt und die weitergehenden Informationen werden für diesen Bebauungsplan zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die zuständige Kataster- und Vermessungsbehörde wurde im Planverfahren beteiligt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. ä.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatze von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-3} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbau-berechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatzen auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformations-behörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr er- kennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für unmittelbare **Vermögensschäden**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfeile), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@lavl-vv.de
Internet: http://www.lverms-mv.de

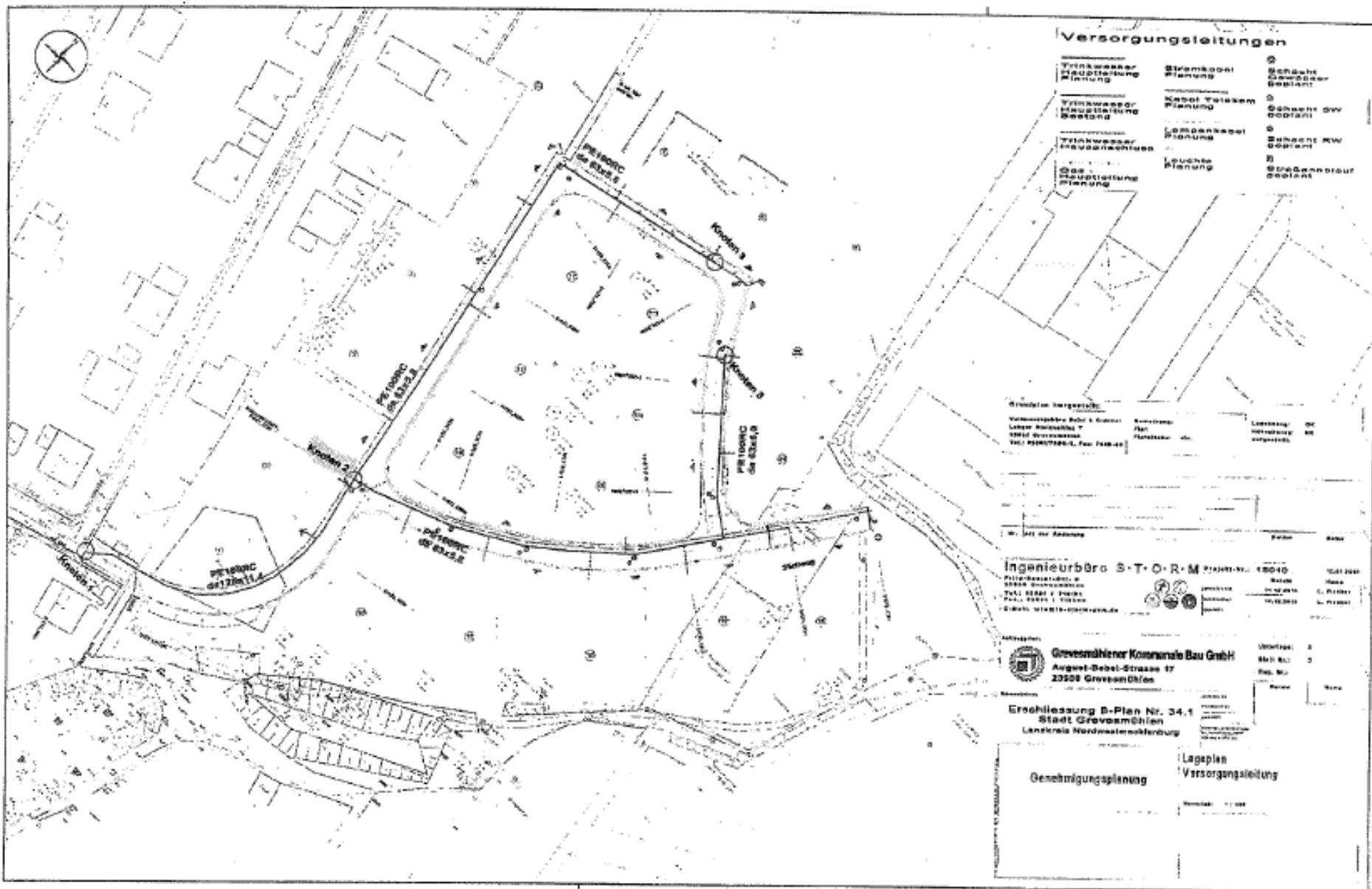
Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</p>  <p>II.30</p> <p>LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>bearbeitet von: Frau Babel Telefon: (0385) 2070-2800 Telefax: (0385) 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TOB-691/16 Schwerin, 17. März 2016</p> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Satzung der Stadt Grevesmühlen über B-Plan Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges Ihre Anfrage vom 26.01.2016; Ihr Zeichen: 6000./mat</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.</p> <p>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p>	<p>zu 1, Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen.</p> <p>zu 2. Die sachlich und örtlich zuständigen Kommunalbehörden wurden im Planverfahren beteiligt.</p> <p>zu 3. Der Hinweis, dass Munitionsfunde in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 4. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist Gegenstand des jeweiligen Genehmigungsverfahrens- bzw. Baugenehmigungsverfahrens und ergibt sich von selbst.</p> <p>zu 5. Die Hinweise sind in den Planunterlagen bereits beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen im nachgelagerten Verfahren.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar</p> <p>Polizeiinspektion Wismar, Roslocker Straße 60, 23670 Wismar</p> <p>Stadt Grevesmühlen Herr Prahler Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>per E-Mail an: g.matschke@grevesmuehlen.de</p> <p>Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges Ihr Schreiben 6000./mat vom 26.01.2016</p> <p>Stellungnahme der Polizeiinspektion Wismar</p> <p>Sehr geehrter Herr Prahler, aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorgestellten Entwurf.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>Henry Hermann elektronischer Versand, gültig ohne Unterschrift</p>  <p>POLIZEI Mecklenburg- Vorpommern</p> <p><i>D.31</i></p> <p>bearbeitet von: Henry Hermann Telefon: 03841-203-317 Telefax: 03841-203-308 E-Mail: Henry.Hermann@polmv.de Aktenzeichen: 343/2016</p> <p>Wismar, 04.02.2016</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

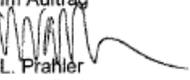
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p style="text-align: center;"><small>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernsdorf, Gäßelow, Pützchow, Roggenstorf, Rüding, Steppenitztal, Tesdorf-Steinfurt, Upehl, Warnow</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <p><i>U.32</i></p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23595 Grevesmühlen</p> <p>Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt Zimmer: 1.2.04 Es schreibt Ihnen: Thomas Heinze Durchwahl: 03881 / 723-225 E-Mail-Adresse: theinze@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: Datum: 04.03.2016</p> </div> </div> <p>Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Erforderliche Ergänzung in 14.4. Brandschutz/ Löschwasser</p> <p>Nach vorliegendem Satzungsentwurf kann der südliche Teil des Plangebietes weder durch den offenen Löschwasserbehälter im Norden noch durch die Löschwasserentnahmestelle am Vielbecker See im Süden abgesichert werden. Deshalb ist die Errichtung eines zusätzlichen Hydranten im Plangebiet erforderlich. In Abstimmung mit dem Zweckverband Grevesmühlen kommt dafür nur der Standort am Knoten 2 der geplanten Trinkwasserhauptleitung in Frage.</p> <p> Thomas Heinze SGL Ordnungsangelegenheiten</p> <p>Anlage</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten der Begründung zum Planentwurf gefolgt ist.</p> <p>zu 2. Ein Hydrant ist zur Sicherung der Löschwasserversorgung zu errichten. Dies ist bereits in der Begründung dargestellt. Eine Präzisierung der Begründung unter Berücksichtigung des jetzigen Planungsstandes wird vorgenommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																				
	<div style="text-align: center;">  <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH</p> </div> <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a 19067 Leezen</p> <p>Im Unternehmensverbund mit LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH Gut Dummerstorf GmbH</p> <p>Stadt Grevesmühlen Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <table border="1" style="border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 20px;">R</td> <td style="width: 20px;">VV</td> <td style="width: 20px;">Eilt</td> <td style="width: 20px;">189</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="4">03. Feb. 2016</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px;">Hrs</td> <td style="width: 20px;">KA</td> <td style="width: 20px;">BA</td> <td style="width: 20px;">OA</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">W</td> <td></td> </tr> </table> </div> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">II.33</p> <p>Zentrale Lindenallee 2a 19067 Leezen Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3866 404-490 E-Mail landgesellschaft@lgmv.de · Internet www.lgmv.de</p> <p>Leezen, den 01.02.2016 AZ: 4290 AZ: bitte stets angeben Bearbeiter: Herr Cunitz ☎ (03866)404-324 E Mail: Matthias.Cunitz@lgmv.de</p> <p>Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr.34. 1 „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges</p> <p>Hier: Stellungnahme</p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p>vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern ist die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH mit der Verwaltung der landeseigenen landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften beauftragt worden.</p> <p>Landeseigene bzw. Flächen der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH liegen nicht im Verfahrensgebiet. Aus Sicht des Landes bzw. der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH werden keine Belange betroffen und können keine weiteren Anregungen gegeben werden.</p> <p>Für weitere Rückfragen steht ihnen unser Mitarbeiter, Herr Cunitz, zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Landgesellschaft Mecklenburg- Vorpommern mbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="text-align: center;">  i.A. Thon </div> <div style="text-align: center;">  i.A. Cunitz </div> </div>	R	VV	Eilt	189	Stadt Grevesmühlen Eingegangen				03. Feb. 2016				Hrs	KA	BA	OA			W		<div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 10px;"> <div style="border-left: 1px solid black; border-right: 1px solid black; padding: 0 5px; margin-right: 5px;">1</div> <div style="flex-grow: 1;"> <p>zu 1. Die Zuständigkeit der Landgesellschaft wird zur Kenntnis genommen.</p> </div> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 10px;"> <div style="border-left: 1px solid black; border-right: 1px solid black; padding: 0 5px; margin-right: 5px;">2</div> <div style="flex-grow: 1;"> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine landeseigenen Flächen bzw. Flächen der Landgesellschaft M-V im Verfahrensgebiet bzw. B-Plangebiet liegen. Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange betroffen sind und keine Anregungen vorgetragen werden.</p> </div> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 10px;"> <div style="border-left: 1px solid black; border-right: 1px solid black; padding: 0 5px; margin-right: 5px;">3</div> <div style="flex-grow: 1;"> <p>zu 3. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.</p> </div> </div>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	VV	Eilt	189																				
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																							
03. Feb. 2016																							
Hrs	KA	BA	OA																				
		W																					

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																									
	<div style="text-align: center;">  <p>Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Gesetzlich anerkannter Naturschutzverband</p> </div> <p>Landesanglerverband M-V e.V. • Siedlung 18a • 19065 Görslow</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> </div> <div style="width: 30%; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>R</td> <td>WW</td> <td>Eilt</td> <td colspan="2">ZYK</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="5">12. Feb. 2016</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Unsere Zeichen</td> <td colspan="3">[Handwritten]</td> </tr> </table> </div> <div style="width: 30%;"> <p>Landesanglerverband M-V e.V. Siedlung 18a 19065 Görslow Telefon (03860) 5 60 30 Telefax (03860) 56 03 29 eMail: info@lav-mv.de web: www.lav-mv.de</p> <p>Datum 08.02.2016 II.34</p> </div> </div> <p>freie Zeichen Ihre Nachricht vom</p> <p style="text-align: center;">Fr</p> <p>Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges der Stadt Grevesmühlen, Satzung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange (Schutzgüter Boden, Wasser, aquatische Fauna und aquatische Flora) bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr.34.1 "Wohngebiet Mühlenblick". Soweit aus den vorliegenden Unterlagen, unter Beachtung der unterschiedlichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens ersichtlich, sind keine erheblichen, nachhaltigen Auswirkungen auf Umwelt und Natur durch den Bebauungsplan zu erwarten. Für nicht zu vermeidende Eingriffe ist ein Ausgleich vorgesehen. Auswirkungen auf Belange des Landesanglerverbandes M-V sind ebenfalls nicht zu erwarten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>[Handwritten Signature]</i></p> <p>Horst Friedrich Dipl.-Ing.</p>	R	WW	Eilt	ZYK		Stadt Grevesmühlen Eingegangen					12. Feb. 2016					Bgm	HA	KÄ	BA	OA	Unsere Zeichen		[Handwritten]			<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgetragen werden.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Auswirkungen erwartet werden. Dies ist auch Gegenstand der Planunterlagen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WW	Eilt	ZYK																									
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																												
12. Feb. 2016																												
Bgm	HA	KÄ	BA	OA																								
Unsere Zeichen		[Handwritten]																										

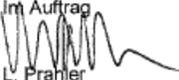
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																				
	<p>Hermann Wittig 19055 Schwerin, am 15.12.2015 Klein Medewege 1 Tel:0385/4781441</p> <table border="1" data-bbox="324 279 660 518"> <tr> <td>R</td> <td>WV</td> <td>Eilt</td> <td>23.09</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="4">21. Dez. 2015</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>X</td> </tr> </table> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Betr: Satzung über den Bebauungsplan Nr.34.1 Wohngebiet Mühlenblick Vorentwurf</p> <p>Sehr geehrt Frau Matschke,</p> <p>für die uns übersandten Unterlagen zum obigen Betreff bedanken wir uns im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg im Landesjagdverband M-V . Bei dem zugesandten Vorentwurf handelt es um die innerörtliche Planung eines Baugebietes in der Stadt Grevesmühlen. Jagdliche Interessen sind nicht betroffen. Die Grünplanung ist der örtlichen Bebauung anzugleichen . Mit den besten Wünschen zu den Feiertagen verbleibe ich</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg</p> 	R	WV	Eilt	23.09	Stadt Grevesmühlen Eingegangen				21. Dez. 2015				Bgm	HA	KÄ	BA				X	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine jagdlichen Belange und Interessen betroffen sind. Die gesetzlichen Anforderungen an Bauleitplanverfahren werden durch die Stadt Grevesmühlen beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WV	Eilt	23.09																				
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																							
21. Dez. 2015																							
Bgm	HA	KÄ	BA																				
			X																				

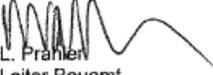
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Pluschow, Roggenstorf, Rütling, Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upehl, Warnow Für die Gemeinde Bernstorf</p>  <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt III.1 Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03681-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktienzeichen: 6004/mat</p> <p>Datum: 04.01.2016</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Bernstorf bestehen nach wie vor keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen. Wahrgzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  L. Prahl Leiter Bauamt</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Gemeinde Bernstorf berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gätzelow, Pilschow, Roggenstorf, Rölling, Stepenitztal, Testorf-Steinfors, Uphahl, Wamow</p> <p>Für die Gemeinde Stepenitztal</p> <p>Stadt: Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881-723-166 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzzeichen: 6004/mat</p> <p>Datum: 04.01.2016</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Stepenitztal bestehen nach wie vor keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen. Wahrgzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag L. Prantner Leiter Bauamt</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Gemeinde Stepenitztal berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p style="text-align: center;"><small>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bemstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal, Testorf-Steinforf, Upahl, Warnow</small></p> <p style="text-align: center;"><small>Für die Gemeinde Warnow</small></p> <p><small>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</small></p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p><small>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 <i>HJ.3</i> Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktienzeichen: 8004/mat</small></p> <p style="text-align: right;"><small>Datum: 04.01.2016</small></p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Warnow bestehen nach wie vor keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag <i>[Signature]</i> L. Prähler Leiter Bauamt</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Gemeinde Warnow berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Barnstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenatorf, Rölling, Steppenitztal, Testorf-Steinfork, Upahl, Warnow</p> <p>Für die Gemeinde Plüschow</p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881-723-185 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mat</p> <p>Datum: 04.01.2016 <i>PE: 29.02.2016</i></p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Plüschow bestehen nach wie vor keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen. Wahzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag <i>[Signature]</i> L. Prähler Leiter Bauamt</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Gemeinde Plüschow berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p>  <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorff, Gägekow, Plüschow, Roggenstorf, Rübing, Steppenitztal, Teetorf-Steinfurt, Upahl, Warnow</p> <p>Für die Gemeinde Upahl</p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 <i>III.5</i></p> <p>Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03581-723-185 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/amat</p> <p>Datum: 04.01.2016</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Upahl bestehen nach wie vor keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen. Wahzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  L. Prähler Leiter Bauamt</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Gemeinde Upahl berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Pilschow, Roggenstorf, Rätzig, Sapenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Gägelow</p>  <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt <i>III.6</i> Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03861-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 0004/mat</p> <p>Datum: 04.01.2016</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Gägelow bestehen nach wie vor keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  L. Prählen Leiter Bauamt</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Gemeinde Gägelow berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																		
	<p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel Die Amtsvorsteherin</p> <p style="text-align: center;">für die amtsangehörigen Gemeinden Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow</p> <hr/> <p>Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">Stadt Grevesmühlen</td> <td style="width: 15%;">R</td> <td style="width: 15%;">WW</td> <td style="width: 15%;">EIR</td> <td style="width: 15%;">2 PF</td> <td style="width: 20%;">Auskunft erteilt: Carola Mertins Fachbereich IV - Bauwesen</td> </tr> <tr> <td>Der Bürgermeister Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</td> <td colspan="4">Stadt Grevesmühlen Eingegangen 25. Feb. 2016 2</td> <td> Telefon: 038825 / 393-406 e-Mail: c.mertins@kluetzer-winkel.de Zimmer: 007 AZ: CMJ Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 Internet: www.kluetzer-winkel.de </td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>OA</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">17. Februar 2016</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges Erneuter Entwurf vom 14. Dezember 2015 Hier: Stellungnahme der Gemeinde Damshagen als Nachbargemeinde</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 28. Januar 2016 baten Sie um unsere Stellungnahme zum erneuten Entwurf des o.g. Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen (Planungsstand 14. Dezember 2015).</p> <p>Die Gemeinde Damshagen äußerte bereits in der Sitzung am 25. November 2015 weder Anregungen noch Bedenken zu oben genannten Plan.</p> <p>Daher behält die Stellungnahme vom 25. November vollinhaltlich ihre Gültigkeit.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A. M. Schultz Fachbereichsleitung Bauwesen</p>	Stadt Grevesmühlen	R	WW	EIR	2 PF	Auskunft erteilt: Carola Mertins Fachbereich IV - Bauwesen	Der Bürgermeister Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen	Stadt Grevesmühlen Eingegangen 25. Feb. 2016 2				Telefon: 038825 / 393-406 e-Mail: c.mertins@kluetzer-winkel.de Zimmer: 007 AZ: CMJ Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 Internet: www.kluetzer-winkel.de	Bgm	HA	KÄ	OA			<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Damshagen weder Anregungen noch Bedenken zum Plan bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Stadt Grevesmühlen	R	WW	EIR	2 PF	Auskunft erteilt: Carola Mertins Fachbereich IV - Bauwesen																
Der Bürgermeister Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen	Stadt Grevesmühlen Eingegangen 25. Feb. 2016 2				Telefon: 038825 / 393-406 e-Mail: c.mertins@kluetzer-winkel.de Zimmer: 007 AZ: CMJ Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 Internet: www.kluetzer-winkel.de																
Bgm	HA	KÄ	OA																		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;"><i>- FE am 17.11.15 per E-Mail</i></p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: right;"><i>III, Fa</i></p> <p style="text-align: center;">BESCHLUSSAUSZUG der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen vom 25.11.2015</p> <p>zu 15 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde Vorlage: GV Damsh/15/9807 Herr Anders erläutert den Sachverhalt.</p> <p>Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges weder Anregungen noch Bedenken zu äußern.</p> <p>Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Vertreter: 9 davon anwesend: 8 Zustimmung: 8 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0 Befangenheit: 0</p> <p>F. d. R. d. A. <i>i. A. C. Korn</i> i. A. C. Korn Verw.-angestellte</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Damshagen weder Anregungen noch Bedenken zum Plan bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																
	<p>Henning Joost Klützer Straße 50 23936 Grevesmühlen - im Auftrag der weiteren Anlieger -</p> <p style="text-align: right;">Grevesmühlen, den 15.02.2016</p> <p style="text-align: center;">NA</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">R</td> <td style="width: 25%;">VV</td> <td style="width: 25%;">Eilt</td> <td style="width: 25%;">DS</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">19. Feb. 2016</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>EA OA</td> </tr> </table> </div> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Betr.: Auslegung des B-Planes Nr. 34.1 Wohngebiet Mühlenblick</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in Zusammenhang mit der Auslegung der Planungsunterlagen zum B-Plan Nr. 34.1 - Wohngebiet Mühlenblick - machen wir wiederholt auf das seit Jahren bestehende Problem der Anlieger der Klützer Straße aufmerksam. Diese Straße und der anliegende unbefestigte Randstreifen befinden sich in einem schlechten Zustand und beeinträchtigen die Wohnqualität der Anlieger wesentlich. Bereits die mit dem B-Plan für die Verkaufseinrichtungen vorgesehenen Maßnahmen wurden seitens der Stadt nicht realisiert.</p> <p>Vorgenommene Baumaßnahmen in Zusammenhang mit Leitungsverlegungen des Zweckverbandes und der Stadtwerke in unserem Wohngebiet im Jahre 2013/14 und der anschließenden Erschließung des B-Planes Nr.30 und dessen Bebauung führten bedingt durch Leitungsverlegungen im Bürgersteig und im Randstreifen unserer Straße zu weiteren enormen Verschlechterungen. Bereits im Vorfeld der Erschließung des B-Planes Nr.30 wurde durch uns Anlieger wiederholt auf sich abzeichnende Probleme hingewiesen. Die daraufhin mit der Erschließung des B-Planes Nr.30 provisorisch erstellte Erschließungsstraße brachte für die Anlieger keine Verbesserungen, da hierzu keinerlei verkehrsrechtliche Regelungen durchgesetzt wurden. Während der Erschließungsmaßnahmen wurde diese Straße durch die daran beteiligten Firmen höchstens zu 30% genutzt und in Zusammenhang mit den anschließenden Hochbaumaßnahmen erfolgte nahezu gar keine Nutzung mehr. Durch das hohe Verkehrsaufkommen, insbesondere auch durch Lastkraftwagen und dem sich stetig stark verschlechternden Zustand der Straße und dem anliegenden unbefestigten Randstreifen werden unsere Häuser in einem nicht zu beschreibenden Ausmaß Schmutz- und Staubbelastigungen (in diesem Gebiet ist es selten windstill) und hohen Lärmbelastigungen ausgesetzt. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung wird fast ausnahmslos ignoriert. Mit der im Jahre 2013 versprochenen Sanierung der Straße nach Fertigstellung des B-Planes Nr. 30 rührt sich nichts. Im Gegenteil es wird nun ein weiterer B-Plan zu unseren Lasten aufgelegt. Es kann doch wohl nicht sein, dass für die neuen Wohngebiete Gutachten zu Immissionen und Lärmbeeinträchtigungen eingeholt und auch Maßnahmen realisiert</p>	R	VV	Eilt	DS	Stadt Grevesmühlen Eingegangen				19. Feb. 2016				Bgm	HA	KÄ	EA OA	<p>Die Stadtverwaltung hat im Rahmen des Planverfahrens einen Vororttermin am 28.04.2016 mit den Stellungnehmenden durchgeführt. Eine Teilnehmerliste liegt bei der Verwaltung vor. Das Abstimmungsprotokoll ist Gegenstand der Abwägung zur Stellungnahme. Die Begründung wird um die Inhalte der Abstimmung ergänzt. Das Abstimmungsprotokoll wird nachfolgend beigefügt:</p> <p>”</p> <p><u>Aktenvermerk zum Schreiben von Herrn Joost u.a. vom 15.02.2016 im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurf des B-Planes Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“</u></p> <p>Auf die Beschwerde der Anlieger in der Klützer Straße 46 - 50 habe ich heute mit einem Ortstermin reagiert.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ich habe zugesagt, dass wir im kommenden Jahr mit der Straßenplanung beginnen 2. Entlang der Grenze von Nr. 48 – 50, sollen 21 große Steine mit einem Abstand von 3,00 m in einem Abstand zur Fahrbahnkante von 0,30 m gelegt werden. Termin: 20. KW nach Pfingsten 3. Das „30 km/h“-Schild vor Haus Nr. 46 soll um ca. 10 m in Richtung Osten versetzt werden, es soll direkt hinter dem Rasenbord installiert werden (s. Anlage). Termin: 20. KW nach Pfingsten 4. Der Baustellenverkehr für den B 34.1 soll nicht über diese Straße fahren. <p>Grevesmühlen, den 28.04.2016</p> <p>Im Auftrag H. Janke SB Tiefbau</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Tel.: +49 3881/723-162 Mobil: +49 160/98967602 Fax: +49 3881/723-111 E-Mail: h.janke@grevesmuehlen.de Internet: www.grevesmuehlen.de</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
R	VV	Eilt	DS																
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																			
19. Feb. 2016																			
Bgm	HA	KÄ	EA OA																

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>werden und Anlieger des alten Wohngebietes nunmehr seit Jahren in Ausmaßen beeinträchtigt werden. Wir bitten daher um den Nachweis der verkehrsmäßigen und verkehrsrechtlichen Absicherung der Erschließung und anschließenden Bebauung des neuen Wohngebietes unter Ausschluss weiterer Beeinträchtigungen für uns unmittelbare Anlieger der Kützer Straße.</p> <p>Unabhängig hiervon bitten wir um einen Gesprächstermin zu den weiteren konkret bestehenden Problemen unsererseits und Maßnahmen zu deren Behebung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>M. Foos</i> <i>H. Pulke</i> <i>R. Rebrich</i> <i>[Signature]</i> <i>R. Treichel i.A. Foos</i></p>		

